Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen

FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für die FFH- und VS-Gebiete der Venloer Scholle und südlichen Krefelder Scholle

Anhang 3

FFH-Gebiet DE 4702-302 "Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht"

Auftraggeber: RWE Power Aktiengesellschaft

Auenheimer Str. 25 50129 Bergheim

Auftragnehmer: Kieler Institut für Landschaftsökologie

Rendsburger Landstraße 355

24111 Kiel

Kiel, den 15.12.2024

Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen FFH-VU: Anhang 3 - FFH-Gebiet DE 4702-302 "Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht"

Inhaltsverzeichnis

1		ersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele ßgeblichen Bestandteile	1
	1.1	Übersicht über das Schutzgebiet	1
	1.2	Erhaltungsziele des Schutzgebiets	3
	1.2.1 1.2.2	Übersicht über die ErhaltungszieleBeschreibung der Erhaltungsziele im Wirkbereich	
	1.3	Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	9
2	Pot	enzielle Wirkfaktoren	g
3	Bet	rachtung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Erhaltungsziele	10
	3.1	Auswirkungen auf die Erhaltungsziele	10
	3.2	Beschreibung notwendiger Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	12
4	Ber	ücksichtigung anderer Pläne und Projekte (Kumulationsbetrachtung)	12
5	Bev	vertung der Erheblichkeit	12
6	Zus	sammenfassung	13

Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen FFH-VU: Anhang 3 - FFH-Gebiet DE 4702-302 "Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht"

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des FFH-Gebiets DE 4702-302 "Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht	2
Abb. 2:	Lage der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet DE 4702-302 "Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht" (Quelle: LANUV Abfragestand Dezember 2019).	4
Tabelle	nverzeichnis	
Tab. 1:	Schutzzweck des FFH-Gebiets "Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht" gem. NSG-Verordnung und Standard-Datenbogen	. 3
Tab. 2:	Relevante Auswirkungen im FFH-Gebiet "Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht"	11

Anlagen

- Anlage 1: Standarddatenbogen
- Anlage 2: Verordnung über die Naturschutzgebiete "Heidemoore", "Brachter Wald", "Schlucht" und "Diergadt`scher Wald" in: Landschaftsplan Nr.4n Brachter Wald / Ravensheide, Band 1, Seite 20-45, rechtskräftig ab 25.3.2005.

1 Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

1.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das FFH-Gebiet DE 4702-302 "Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht" befindet sich nordwestlich des Tagebaus Garzweiler II. Die Größe des Schutzgebietes beträgt 1.612 ha (Stand: Standarddatenbogen 06/2021). Die kürzeste Entfernung des FFH-Gebiets zum Tagebau Garzweiler beträgt über 24 km (Luftlinie).

Dieses Gebiet umfasst einen ca. 16 Quadratkilometer großen Komplex aus vier einzelnen Naturschutzgebieten:

- NSG Schlucht (VIE-022),
- NSG Diergardt`scher Wald (VIE-023),
- NSG Brachter Wald (VIE-036) und
- NSG Heidemoore (VIE-038).

Es befindet sich im Nordwesten der Schwalm-Nette-Platte an der Grenze zu den Niederlanden. Das Gebiet wird durch ausgedehnte Kiefernforste und Eichen-Birkenwälder mit großflächigen, gut vernetzten Heidebereichen und Binnendünen sowie eingestreuten Heidemooren gekennzeichnet (Quelle: https://natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4702-302).

Das FFH-Gebiet "Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht" ist Teil des Vogelschutzgebiets DE 4603-401 "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg" (s. FFH-VU, Anhang 14).

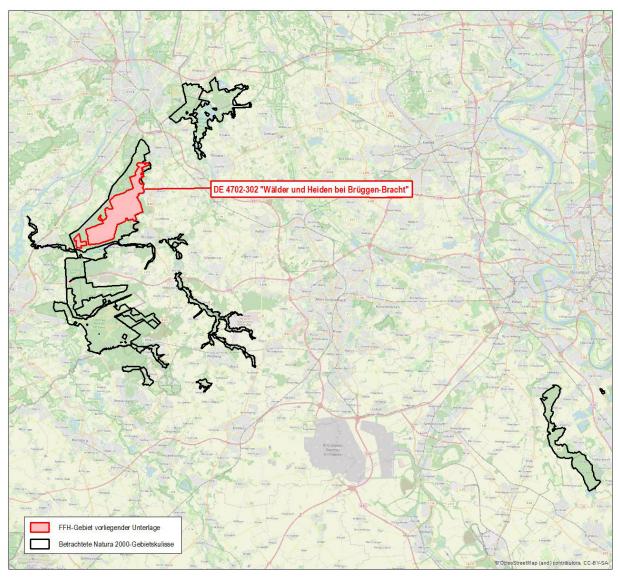


Abb. 1: Lage des FFH-Gebiets DE 4702-302 "Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht.

1.2 Erhaltungsziele des Schutzgebiets

1.2.1 Übersicht über die Erhaltungsziele

Das FFH-Gebiet "Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht" wurde im Oktober 2000 als FFH-Gebiet vorgeschlagen und im Dezember 2004 gelistet.

Tab. 1: Schutzzweck des FFH-Gebiets "Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht" gem. NSG-Verordnung und Standard-Datenbogen

EU-Code	Lebensraumtypen/Tier- und Pflanzenarten	NSG-VO	SDB					
	Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie							
2310	Trockene Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Genista</i> [Dünen im Binnenland]		х					
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> [Dünen im Binnenland]	x (VIE-023, VIE-036, VIE-038)	х					
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea	x (VIE-038)	x					
3160	Dystrophe Seen und Teiche		х					
4010	Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit Erica tetralix	x (VIE-023, VIE-036, VIE-038)	х					
4030	Trockene europäische Heiden	x (VIE-023, VIE-036, VIE-038)	х					
6230*	Artenreiche Borstgrasrasen	x (VIE-023, VIE-036, VIE-038)	х					
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore							
7210*	Kalkreiche Sümpfe mit <i>Cladium mariscus</i> und Arten des Caricion davallianae		x					
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)		х					
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur		x					
91D0*	Moorwälder		x					
	Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II FFH-Richtlinie							
1042	Große Moosjungfer (Leucorrhinia pectoralis)		х					
1166	Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>)		х					
	Legende							
*	prioritärer Lebensraumtyp							
NSG-VO	http://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/gesamt/VIE 022 http://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/gesamt/VIE 023 http://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/gesamt/VIE 036 http://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/gesamt/VIE 038							
SBD	http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4702-302							

Die LRT 2330, 9110, 9190 und 91D0 werden im Standarddatenbogen als "nicht signifikant" (D) klassifiziert. Sie sind somit keine Erhaltungsziele des FFH-Gebiets.

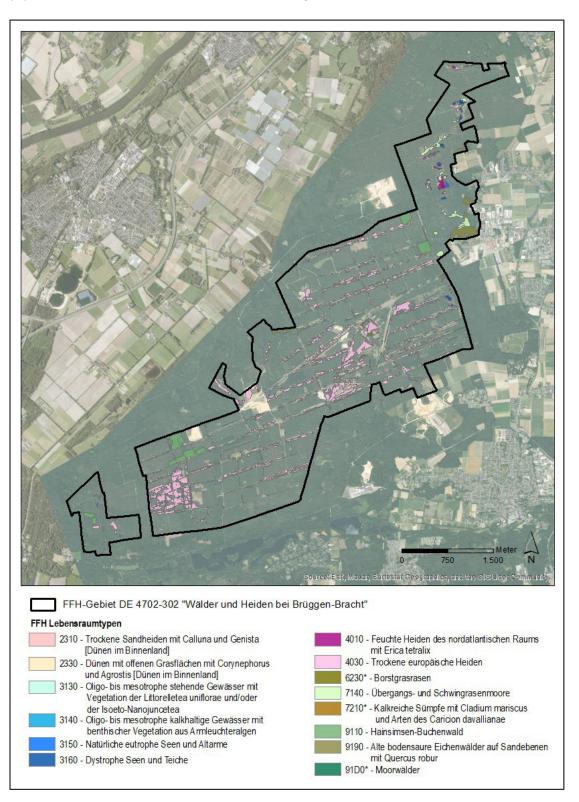


Abb. 2: Lage der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet DE 4702-302 "Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht" (Quelle: LANUV Abfragestand August 2024).

Hinweis: Die in der Abbildung dargestellten LRT 2330, 3140, 3150, 9110, 9190 und 91D0* sind keine ausgewiesenen Erhaltungsziele des Schutzgebiets

1.2.2 Beschreibung der Erhaltungsziele im Wirkbereich

Die Lage der im Folgenden beschriebenen Lebensraumtypen ist in Abb. 2 dargestellt.

Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I FFH-Richtlinie

Nachfolgende Beschreibungen sind den Steckbriefen des Bundesamtes für Naturschutz entnommen, die das Bundesamt als Dokumente zur Verfügung stellt (Quelle: https://www.bfn.de/lebensraumtypen). Die Angaben zur Empfindlichkeit beziehen sich auf die Darlegungen im Haupttext der FFH-VU, Kap. 3.3.

LRT 2310 - Trockene Sandheiden mit Calluna und Genister auf Binnendünen

Zum Lebensraumtyp gehören It. SSYMANK et al. (1998) trockene bis frische Heiden auf ent-kalkten oder kalkarmen Binnendünen, die von Zwergsträuchern wie Besenheide (*Calluna vulgaris*) und Deutschem, Englischem oder Behaartem Ginster (*Genista germanica, Genista anglica, Genista pilosa*) beherrscht werden. Es sind Halbkulturformationen, die durch Schafbeweidung, früher auch durch Plaggen oder durch Brand auf fluvioglazialen bzw. äolischen, (weitgehend) entkalkten Sanden entstanden sind (ebd.).

Der LRT 2310 ist nicht grundwasserabhängig. Eine Empfindlichkeit ist gegen Grundwasseraufhöhungen gegeben, wenn diese den Hauptwurzelraum erreichen. Er ist auch empfindlich gegen Nährstoffeinträge.

LRT 3130 – Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea

Der Lebensraumtyp umfasst oligo- bis mesotrophe Stillgewässer wie Altwasser, Seen und Teichen mit ihren nährstoffarmen, schlammigen, periodisch trockenfallenden Ufern. Charakteristisch sind kurzlebige (zumeist annuelle) und niedrigwüchsige (meist < 10 cm hohe) Pflanzen. Pflanzensoziologisch werden sie den amphibischen Strandlings-Gesellschaften (Littorelletea uniflorae) oder – bei spätsommerlichem Trockenfallen – den einjährigen Zwergbinsen-Gesellschaften (Isoëto-Nanojuncetea) zugeordnet. Dieser Lebensraumtyp umfasst sowohl primäre als auch sekundäre Vorkommen (z.B. an Teichen), wenn diese einer (halb)natürlichen Entwicklung unterliegen.

Der LRT 3130 ist in der Regel grundwasserabhängig, weist aber lokal mitunter keine Verbindung zum Grundwasserkörper auf (z.B. in niederschlagsgespeisten Stillgewässern), so dass keine generelle Einstufung der Empfindlichkeit gegen Grundwasserstandsänderungen möglich ist. Der LRT ist empfindlich gegen Nährstoffeinträge.

LRT 3160 – Dystrophe Stillgewässer

Bei dem Lebensraumtyp handelt es sich It. SSYMANK et al. (1998) um von Huminsäuren braungefärbte Stillgewässer mit niedrigen pH-Werten, die meist direkt auf Torfsubstraten oder im Kontakt zu Torfsubstraten in Mooren, Heidevermoorungen, anmoorigen Standorten etc. vorkommen. Sie weisen oft Torfmoose in der Verlandungszone oder im Gewässer selbst auf. Die EU-Kommission hat klargestellt, dass dieser Lebensraumtyp sowohl primäre als auch sekundäre Vorkommen (z.B. Teiche) umfasst, wenn diese (halb)natürlichen Entwicklungen unterliegen.

Der LRT 3160 ist in der Regel grundwasserabhängig, weist aber lokal mitunter keine Verbindung zum Grundwasserkörper auf, so dass keine generelle Einstufung der Empfindlichkeit gegen Grundwasserstandsänderungen möglich ist. Der LRT ist empfindlich gegen Nährstoffeinträge.

LRT 4010 – Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit Erica tetralix

Der Lebensraumtyp umfasst feuchte Zwergstrauchheiden und Heidevermoorungen im nordatlantischen und mitteleuropäischen Raum mit Glockenheide (*Erica tetralix*) als vorherrschende Art (SSYMANK et al. 1998). Er findet sich auf feucht- bis wechselfeuchten, sandiganmoorigen, bodensauren oder torfigen Böden (ebd.). Die Vorkommen sind grundwasserbeinflusst oder liegen in niederschlagsreichen Gebieten.

Der LRT 4010 ist grundwasserabhängig und sehr sensibel gegen Grundwasserstandsänderungen. Zudem ist der LRT empfindlich gegen Nährstoffeinträge.

LRT 4030 – Trockene europäische Heiden

Der Lebensraumtyp umfasst baumarme oder -freie, von Ericaceen dominierte, frische bis trockene Zwergstrauchheiden vom küstenfernen Flachland bis in die Mittelgebirge und Alpen auf silikatischem bzw. oberflächlich entkalktem Untergrund. Dazu gehören *Calluna*-Heiden des Flachlandes, deren Krähenbeer- und Blaubeerreiche Ausbildungen sowie die Preiselbeerreichen Ausbildungen der Bergheiden in höheren Lagen. Es handelt sich i.d.R. um eine durch Beweidung und/oder aus Plaggenwirtschaft hervorgegangene Pflanzenformation auf potenziell waldfähigen Standorten, die nach vorangegangener Entwaldung als Folge von Rodung entstanden und heute als Kulturlandschaftselement von Pflegemaßnahmen abhängig ist.

Der LRT 4030 ist nicht grundwasserabhängig und nicht sensibel gegen Grundwasserstandsänderungen. Er ist jedoch empfindlich gegen Nährstoffeinträge.

LRT 6230* – Artenreiche Borstgrasrasen

Borstgrasrasen (Nardo-Violion) zählen zu den artenreichsten Pflanzengesellschaften in Mitteleuropa, wenn das Kriterium Anzahl an Blütenpflanzen pro Quadratmeter herangezogen wird. In der atlantischen Region gibt es nur die Borstgrasrasen der niederen Lagen (planar bis

submontan). Der Lebensraumtyp umfasst hier in niederschlagsreichem Klima die durch das Borst-gras (*Nardus stricta*) gekennzeichneten Magerrasen auf meist flachgründigen Böden über saurem Gestein oder Sanden (SSYMANK et al. 1998). Sie sind i.d.R. durch extensive Beweidung entstanden (ebd.). Es können sowohl eher trockene Borstgrasrasen (Polygalo-Nardetum) als auch feuchte Binsen-Borstgrasrasen (Nardo-Juncetum squarrosi) auftreten. Typische Arten sind neben dem Borstgras beispielsweise Arnika (*Arnica montana*), Hunds-Veilchen (*Viola canina*), Heide-Labkraut (*Galium pumilum*) und Gewöhnliches Kreuzblümchen (*Polygala vulgaris*), auf feuchteren Standorten Sparrige Binse (*Junucs squarrosus*), Wald-Läusekraut (*Pedicularis sylvatica*) und selten auch Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*) (ebd.). Durch Überweidung stark degradierte und verarmte Borstgrasrasen sind nicht eingeschlossen (ebd.)

Der LRT 6230* ist je nach Ausprägung grundwasserabhängig oder nicht. Die grundwasserabhängigen Ausprägungen sind sehr sensibel gegen Grundwasserstandsänderungen. Zudem ist der LRT empfindlich gegen Nährstoffeinträge.

LRT 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore

Zu diesem Lebensraumtyp werden It. SSYMANK et al. (1998) Moore und Schwingrasen auf Torfsubstraten mit oberflächennahem oder anstehendem, nährstoffarmen, z.T. huminsäurehaltigem Grundwasser gezählt. Es handelt sich um einen Biotopkomplex, der durch ein Randlagg begrenzt sein kann (ebd.). Auch Verlandungsgürtel und Schwingrasenbildungen an Rändern dystropher oder nährstoffarmer Gewässer zählen zu diesem Lebensraumtyp (ebd.).

Der LRT 7140 ist als Übergangsmoor in einem Entwicklungsprozess begriffen, in dem es aus der geogenen Wasserversorgung vom Grundwasser durch das Moorwachstum hinauswächst und sich allmählich zum ombrogenen (= regenwassergespeisten) Moor entwickelt, sich also sukzessiv von der Grundwasserabhängigkeit emanzipiert. Somit kann seine Abhängigkeit vom Grundwasser – je nach Alter und Entwicklungsstadium der Bestände - ganz unterschiedlich ausfallen. Auf grundwasserabhängigen Standorten reagiert er in der Regel sehr sensibel auf Grundwasserstandsänderungen. Der LRT ist empfindlich gegen Nährstoffeinträge.

LRT 7210* – Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten des Caricion davallianae

Unter diesem LRT werden Röhrichte an Seen oder an kalkreichen Sumpfquellen gefasst, die als dominierende Pflanzenart die Binsen-Schneide (*Cladium mariscus*) enthalten. Auch Übergänge von Schneiden-Röhrichten zu Kleinseggenriedern auf kalkreichen Böden werden darunter gefasst. Zumeist werden Uferbereiche von kalkreichen Seen mit mittlerem Nährstoffgehalt besiedelt.

Der LRT 7210 ist in der Regel grundwasserabhängig, weist aber lokal mitunter keine Verbindung zum Grundwasserkörper auf. Als Teil der Ufervegetation größerer Gewässer ist keine

generelle Einstufung der Empfindlichkeit möglich. Der LRT reagiert bedingt empfindlich auf Nährstoffeinträge.

Pflanzen und Tierarten nach Anhang II FFH-Richtlinie

1042 Große Moosjungfer (Leucorrhinia pectoralis)

Die Große Moosjungfer kommt in Moor-Randbereichen, Übergangsmooren und Waldmooren vor. Als Fortpflanzungsgewässer werden mäßig saure, nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Gewässer mit Laichkraut- und Seerosenbeständen sowie extensiv genutzte Torfstiche genutzt. Optimal sind mittlere Sukzessionsstadien. Pioniergewässer oder dicht bewachsene beziehungsweise bereits verlandete Gewässer werden gemieden. Die Hauptflugzeit reicht von Mitte Mai bis Ende Juli. Zur Eiablage werden Gewässerbereiche mit dunklem Untergrund und geringer Tiefe bevorzugt, die sich bei Besonnung schnell erwärmen. Während der zwei- bis dreijährigen Larvalentwicklung halten sich die Larven in der Röhrichtzone auf. Von Ende April bis Anfang Juni verlassen die Larven das Gewässer, um sich an Seggen- oder Binsenhalmen zur flugfähigen Libelle zu häuten.

Die Larvalhabitate der Großen Moosjungfer sind in der Regel grundwasserabhängig und sehr sensibel gegen Grundwasserstandsänderungen. Sie sind empfindlich gegen Nährstoffeinträge.

1166 Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Der Kammmolch gilt als eine typische Offenlandart, die vor allem in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen sowie an offenen Augewässern (z.B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Offenbar erscheint die Art auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern.

Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammmolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer. Unter allen heimischen Molcharten hat der Kammmolch die längste aquatische Phase, die von Ende Februar/März bis August/Mitte Oktober reichen kann. Balz und Paarung finden von Mitte April bis Ende Mai statt. Die Jungmolche verlassen ab August das Gewässer, um an Land zu überwintern. Ausgewachsene Kammmolche wandern bereits nach der Fortpflanzungsphase ab und suchen ab August bis Oktober ihre Winterlebensräume an Land auf. Dabei werden maximale Wanderstrecken von über 1.000 m zurückgelegt. Einzelne Tiere können auch im Gewässer überwintern.

Die Larvalhabitate des Kammmolchs, aber auch einige seiner terrestrischen Habitate sind grundwasserabhängig, wobei mitunter lokal keine Verbindung zum Grundwasserkörper besteht. Für die Gewässer ist somit eine generelle Einstufung der Empfindlichkeit nicht möglich

(Einzelfallbetrachtung erforderlich). Insbesondere die Larvalhabitate reagieren relativ empfindlich auf Nährstoffeinträge.

1.3 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Für das Gebiet "Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht" liegt ein Maßnahmenkonzept vor, in dem für alle Erhaltungsziele geeignete Erhaltungsmaßnahmen aufgeführt werden (Quelle: http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4702-302).

Das Entwicklungsziel für den Gebietskomplex ist die Erhaltung und Optimierung sowie die Erweiterung von Heideflächen, Sandmagerrasen, Heidemoorrelikten, Binnendünen und Birken-Eichenwäldern.

2 Potenzielle Wirkfaktoren

Mit der "Leitentscheidung 2023: Meilenstein für den Klimaschutz, Stärkung der Versorgungssicherheit und Klarheit für die Menschen in der Region" hat die Landesregierung NRW die raumbedeutsamen Aspekte der politischen Verständigung vom 22.10.2022, die zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE NRW) und der RWE AG vereinbart wurde, umgesetzt. Durch das Vorziehen des Kohleausstiegs auf 2030 mit der Möglichkeit eines Reservebetriebes bis Ende 2033 wird die ursprünglich etwa 4.800 ha große Abbaufläche des Tagebaus Garzweiler nach dem genehmigten Braunkohlenplan Garzweiler II aus dem Jahr 1995 um fast 50 % auf nun etwa 2.420 ha verkleinert.

Im Rahmen des aktuellen Verfahrens zur Änderung des Braunkohlenplans Garzweiler II sind vor diesem Hintergrund grundsätzlich (nur) die Änderung des Braunkohlenplans und die Änderung des Tagebauvorhabens auf ihre Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen von FFH- und Vogelschutzgebieten zu überprüfen (§§ 34, 36 BNatSchG, § 7 Abs. 6 ROG).

Gleichwohl hat die RWE Power AG das Kieler Institut für Landschaftsökologie beauftragt, die Prüfung nicht auf die Änderung des Plans und das Änderungsvorhaben zu beschränken, sondern die Verträglichkeit des Abbauvorhabens Tagebau Garzweiler II insgesamt in seiner geänderten Form zu untersuchen. Dazu wird untersucht, ob die Fortführung des Abbauvorhabens Tagebau Garzweiler II in der geänderten Form i.S. der Leitentscheidungen 2016 und 2023 mit den Schutz- und Erhaltungs-zielen der im Einwirkungsbereich liegenden Natura 2000-Gebiete nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie (FFH-RL) in Einklang steht.

Aufgrund der Entfernung des FFH-Gebiets zum Tagebau Garzweiler II von über 24 km (Luftlinie) können direkte Auswirkungen des Tagebaubetriebs auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets ausgeschlossen werden. Somit verbleiben - wie im Haupttext der FFH-VU, Kap. 3.3 dargelegt - allenfalls indirekt Auswirkungen durch Grundwasserabsenkungen bzw. mögliche

Auswirkungen in Zusammenhang mit den ergriffenen Schutzmaßnahmen, die den Grundwasserabsenkungen entgegenwirken sollen.

Gemäß der Darstellung in Kap. 1.2 weisen die meisten der LRT sowie die Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-RL eine grundsätzliche Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserstandsänderungen auf. Primär betrifft dies Grundwassersabsenkungen, auf welche die meisten LRT und Habitate empfindlich reagieren können. Grundsätzlich können insbesondere bei den terrestrischen LRT und Habitaten auch Grundwasseraufhöhungen zu Standortveränderungen führen, die den Erhaltungszielen abträglich sind. Viele LRT und Habitate zeigen zudem eine – unterschiedlich ausgeprägte – Empfindlichkeit gegen Nährstoffeinträge. Eine Beeinträchtigung durch Infiltrationswasser oder Einleitungen in Fließgewässer zur Stützung des Wasserhaushaltes können hingegen aufgrund der Wasserbeschaffenheit des dafür verwendeten Wassers ausgeschlossen werden (s. Haupttext der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, Kap. 3.3.2). Auch der Kippenwasserabstrom erreicht das FFH-Gebiet "Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht " nicht (s. Haupttext Kap. 3.3.4). Ebenso kann eine Veränderung der Wasserführung bei Einleitung ausgeschlossen werden, da diese gesteuert und den jeweiligen Verhältnissen angepasst wird.

3 Betrachtung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Erhaltungsziele

3.1 Auswirkungen auf die Erhaltungsziele

Im folgenden Schritt gilt es zu prüfen, ob das Vorhaben relevante Auswirkungen auslöst.

Gemäß den Ausführungen in Kap. 3.3 des Haupttextes der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung können Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden, wenn folgende Entwicklungen zu prognostizieren sind:

- Grundwasserabsenkungen ≥ 10 cm bzw. 25 cm oder 50 cm innerhalb der LRT-spezifischen Spanne,
- Grundwasseraufhöhungen ≥ 10 cm bzw. 25 cm oder 50 cm innerhalb der LRT-spezifischen Spanne bei einem Flurabstand bis 2 m oder wenn austretendes Druckwasser prognostiziert wird.

Aufgrund der Beschaffenheit des Versickerungs- und Einleitwassers können gemäß den Darstellungen im Haupttext, Kap. 3.3.2 negative Auswirkungen sowohl auf nährstoffarme Lebensraumtypen und Habitate wie auf aquatischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden. Ebenso kann eine Veränderung der Wasserführung bei Einleitung ausgeschlossen werden, da diese gesteuert und den jeweiligen Verhältnissen angepasst wird. Der Kippenwasserabstrom erreicht das FFH-Gebiet "Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht" nicht (s. Haupttext Kap. 3.3.4).

Ergebnis der Grundwassermodellierung:

Die Auswertung der Grundwassermodellierung für das FFH-Gebiet "Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht" führt zu folgendem Ergebnis:

Tab. 2: Relevante Auswirkungen im FFH-Gebiet "Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht"

Relevante Auswirkung	kommt in einem Lebensraumtyp / Habitat vor
Absenkung	
≥ 10 cm bzw. größer als die LRT-spezifische Spanne	nein
Aufhöhung	
≥ 10 cm bzw. größer als die LRT-spezifische Spanne bei einem Flurabstand bis 2 m	nein
Austretendes Druckwasser	nein

- Im gesamten FFH-Gebiet treten keine relevanten Grundwasserabsenkungen auf.
- Im gesamten FFH-Gebiet treten keine relevanten Grundwasseraufhöhungen auf.
- Austretendes Druckwasser kann gemäß den Ergebnissen der Grundwassermodellierung ausgeschlossen werden.

Gemäß den Ergebnissen des Grundwassermodells treten im gesamten FFH-Gebiet "Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht" keine relevanten Auswirkungen auf. Zudem können auch Auswirkungen durch stoffliche Einträge in die Habitate der aquatischen Erhaltungszielarten ausgeschlossen werden.

Veränderung der Wasserbeschaffenheit und der Wasserführung

Wie bereits im Haupttext in Kap. 3.3.2 und 3.3.4 dargelegt, können darüber hinaus Auswirkungen durch eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit auf empfindliche Lebensraumtypen oder Arten ausgeschlossen werden, da das zur Stützung des Grundwasserhaushalts herangezogene Infiltrations- und Einleitungswasser keine stoffliche Belastung aufweist, die eine schädigende Wirkung auslösen könnte. Ebenso kann eine Veränderung der Wasserführung bei Einleitung ausgeschlossen werden, da diese gesteuert und den jeweiligen Verhältnissen angepasst wird. Im Haupttext wurde bereits dargelegt, dass der Kippenwasserabstrom die Natura 2000-Gebiete nicht erreicht.

Somit bleibt festzuhalten, dass die Änderung des Braunkohlenplans aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs bzw. das angepasste Gesamtvorhaben Tagebau Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen zu keinerlei Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets "Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht" führt.

3.2 Beschreibung notwendiger Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Da gemäß den Ergebnissen des GW-Modells im gesamten FFH-Gebiet "Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht" die in Kap. 3.1 des Haupttextes beschriebenen Schwellenwerte nicht überschritten werden, sind keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich.

4 Berücksichtigung anderer Pläne und Projekte (Kumulationsbetrachtung)

Da gemäß der Auswertung der Ergebnisse der Grundwassermodellierung und nach vertiefender Betrachtung für das gesamte FFH-Gebiet "Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht" Auswirkungen durch die eingangs dargestellten Wirkpfade auf die Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, erübrigt sich die Einbeziehung von Wirkungen anderer Pläne und Projekte.

5 Bewertung der Erheblichkeit

Da gemäß den Ergebnissen der Grundwassermodellierung im gesamten FFH-Gebiet "Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht" keine Auswirkungen durch Grundwasserstandsänderungen auf die Erhaltungsziele zu prognostizieren sind sowie Veränderungen der Wasserbeschaffenheit und der Wasserführung ausgeschlossen sind und der Kippenwasserabstrom die Natura 2000-Gebiete nicht erreicht, können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes für den gesamten Betrachtungszeitraum ausgeschlossen werden.

Damit ist die Fortsetzung die Änderung des Braunkohlenplans aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs bzw. das angepasste Gesamtvorhaben Tagebau Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen im Hinblick auf die Belange der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets DE 4702-302, Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht" verträglich.

6 Zusammenfassung

Das FFH-Gebiet DE 4702-302 "Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht" liegt in einer Entfernung von mindestens 24 km (Luftlinie) zum Tagebaurand. Somit können bis zum Ausklingen der Folgen des bergbaulichen Vorhabens Tagebau Garzweiler II allenfalls indirekte Auswirkungen aufgrund von Grundwasserstandsänderungen auftreten. Neben Auswirkungen der Grundwasserabsenkung sind auch mögliche Beeinträchtigungen zu berücksichtigen, die durch Grundwasseraufhöhung einschließlich des natürlichen Grundwasserwiederanstiegs sowie durch Veränderungen der Beschaffenheit des Wassers und der Wasserführung hervorgerufen werden können.

Das FFH-Gebiet DE 4702-302 "Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht" beherbergt eine Reihe von Erhaltungszielen, die alle eine grundsätzliche Empfindlichkeit gegen Grundwasserstandsänderungen (Absenkung/Aufhöhung) und/oder Nährstoffeinträgen aufweisen.

LRT des Anhangs I der FFH-RL

- 2310 Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista* [Dünen im Binnenland]
- 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea
- 3160 Dystrophe Seen und Teiche
- 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit Erica tetralix
- 4030 Trockene europäische Heiden
- 6230* Artenreiche Borstgrasrasen
- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 7210* Kalkreiche Sümpfe mit Cladium mariscus und Arten des Caricion davallianae

Arten des Anhangs II der FFH-RL

- 1042 Große Moosjungfer (Leucorrhinia pectoralis)
- 1166 Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Die auf der aktuellen Grundwassermodellierung beruhenden FFH-Verträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass die Änderung des Braunkohlenplans aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs bzw. das angepasste Gesamtvorhaben Tagebau Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen zur Fortführung des Tagebaus Garzweiler II in der geänderten Form in dem FFH-Gebiet DE 4702-302 "Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht" weder relevanten Grundwasserstandsänderungen noch eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit und der Wasserführung auslöst, die sich auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets auswirken könnten. Auch der Kippenwasserabstrom erreicht das FFH-Gebiet nicht.

Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen FFH-VU: Anhang 3 - FFH-Gebiet DE 4702-302 "Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht"

- Im gesamten FFH-Gebiet treten keine Grundwasserabsenkungen auf.
- Im gesamten FFH-Gebiet treten keine relevanten Grundwasseraufhöhungen auf.
- Austretendes Druckwasser kann gemäß den Ergebnissen der Grundwassermodellierung ausgeschlossen werden.
- Auswirkungen durch eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit auf empfindliche Lebensraumtypen oder Arten können ausgeschlossen werden, da das zur Stützung des Grundwasserhaushalts herangezogene Infiltration- und Einleitungswasser keine stoffliche Belastung aufweist, die eine schädigende Wirkung auslösen könnte und der Kippenwasserabstrom die Natura 2000-Gebiete nicht erreicht. Ebenso kann eine Veränderung der Wasserführung bei Einleitung ausgeschlossen werden, da diese gesteuert und den jeweiligen Verhältnissen angepasst wird.

Da die Änderung des Braunkohlenplans aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs bzw. das angepasste Gesamtvorhaben Tagebau Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen zu keinerlei Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets führt, können auch keine kumulativen Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten gegeben sein.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der bisher ergriffenen Schutzmaßnahmen keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 4702-302 "Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht" zu prognostizieren sind.

Damit ist die Änderung des Braunkohlenplans aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs bzw. das angepasste Gesamtvorhaben Tagebau Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen im Hinblick auf die Belange der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets DE 4702-302 "Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht" verträglich.

FFH-Verträglichkeitsuntersuchung im Änderungsverfahren BKP Garzweiler II – Anhang 3 - FFH-Gebiet DE 4702-302 "Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht"

Anlagen

• Anlage 1: Standarddatenbogen

STANDARD-DATENBOGEN

für besondere Schutzgebiete (BSG). vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)

1. GEBIETSKENNZEICHNUNG

1.1 Тур	1.2.	Geb	oiets	cod	е				
В	D	Е	4	7	0	2	3	0	2
1.3. Bezeichnung des Gebiets									
Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht									
1.4. Datum der Erstellung		1.5	. Da	tum	der /	4 <i>ktu</i>	alisi	erun	ıg
				2		2		0	6
J J J M M 1.6. Informant				J	J	J	J	IVI	М
Name/Organisation: Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW									
Anschrift: Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen									
E-Mail:									
1.7. Datum der Gebietsbenennung und -ausweisung/-einstufung									
Ausweisung als BSG									
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:				J	J	J	J	М	M
Vorgeschlagen als GGB:				2 J	0 J	0 J	0 J		0 M
Als GGB bestätigt (*):				2 J	0 J	0 J	4 J		2 M
Ausweisung als BEG				2	0	1			7
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:				J	J	J	J	М	М
Links zu den Rechtsgrundlagen s. u. Erläuterungen									
Erläuterung(en) (**):									
http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/legaldocs/LP Brachter Wald-Ravensheide_Te	xt.pd	f							

^(*) Fakultatives Feld. Das Datum der Bestätigung als GGB (Datum der Annahme der betreffenden EU-Liste) wird von der GD Umwelt dokumentiert (**) Fakultatives Feld. Beispielsweise kann das Datum der Einstufung oder Ausweisung von Gebieten erläutert werden, die sich aus ursprünglich gesonderten BSG und/oder GGB zusammensetzen.

2. LAGE DES GEBIETS

2.1.	Lage	des	Gebi	etsmit	telpunkts (Dezimalgrad):	
Län	ge					Breite
		6,14	144			51,2708
2.2.	Fläch	e des	Ge	biets (na)	2.3. Anteil Meeresfläche (%):
		1.611	,78			0,00
2.4.	Läng	e des	Gel	biets (m)	
					<i>Verwaltungsgebiets</i> Name des Gebiets	
INU	D E		1]	Düsseldorf	
		. , ,	'	-	Bassidan	
				1		
				1		
2.6	Diam		. Ei a a	ha Da	io m (o m)	
2.0.	,	_		ne Reg	ion(en)	
	Alpin (% (*))		Boreal (%)	Mediterran (%)
Χ	Atlanti	sch (%)		Kontinental (%)	Pannonisch (%)
	Schwa	rzmee	rregio	n (%)	Makaronesisch (%)	Steppenregion (%)
Zus	ätzlici	he Aı	ngab	en zu	Meeresgebieten (**)	
	Atlantis	sch, M	eeres	gebiet (.	%) Mediteran, Meere	esgebiet (%)
	Schwa	rzmerı	egion	, Meere	gebiet (%) Makaronesisch, N	Meeresgebiet (%)
	Ostsee	eregior	ı, Mee	resgebi	t (%)	
		3		3		

^(*) Liegt das Gebiet in mehr als einer Region, sollte der auf die jeweilige Region entfallende Anteil angegeben werden (fakultativ).

(**) Die Angabe der Meeresgebiete erfolgt aus praktischen/technischen Gründen und betrifft Mitgliedstaaten, in denen eine terrestrische biogeografische Region an zwei Meeresgebieten grenzt.

3. ÖKOLOGISCHE ANGABEN

3.1. Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

			ebensraumtypen n		Beurteilung des Gebiets							
				Höhlen		A B C D A B C						
Code	PF	NP	Fläche (ha)	(Anzahl)	Datenqualität	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeurteilung			
2310			1,5263		G	С	С	В	В			
2330			0,0220		G	D	-	-	-			
3130			0,4972		G	С	С	В	С			
3160			1,7223		G	С	С	В	В			
4010			2,2996		G	В	С	В	В			
4030			199,0730		G	Α	С	В	Α			
6230			25,6960		G	Α	С	С	В			
7140			11,2320		G	В	С	В	В			
7210			0,0310		G	С	С	Α	В			
9110			35,9410		G	D	-	-	-			
9190			1,3538		G	D	-	-	-			
91D0			0,4592		G	D	-	-	-			

PF: Bei Lebensraumtypen, die in einer nicht prioritären und einer prioritären Form vorkommrn können (6210, 7130, 9430), ist in der Spalte "PF" ein "x" einzutragen, win die prioritäre Form anzugeben.

NP: Falls ein Lebensraumtyp in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).

Fläche: Hier können Dezimalwerte eingetragen werden.

Höhlen: Für die Lebensraumtypen 8310 und 8330 (Höhlen) ist die Zahl der Höhlen einzutragen, wenn keine geschätzte Fläche vorliegt.

Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung).

3.2. Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

Art						P	opulation	im Ge	biet		Beurteilung des Gebiets			
Gruppa	Cada	Wissonschaftliche Dezeicher	S	NP	Тур		öße	Einheit	Kat.	Datenqual.	A B C D	A	ВІС	
Gruppe	Joue	Wissenschaftliche Bezeichnung		NP		Min.	Max.		C R V P		Popu- lation	Erhal- tung	Isolie- rung	Gesamtbe- urteilung
I	1042	Leucorrhinia pectoralis			р	1	5	i		G	С	С	С	С
Α	1166	Triturus cristatus			р	0	0	i	Р	DD	С	В	С	С
														1

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, I = Wirbellose, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.
S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.
NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).
Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung (bei Pflanzen und nichtziehenden Arten bitte "sesshaft" angeben).
Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung)

Einheit: i =Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardiiste von Populationseinheiten und Codes gemals den Artikein 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).

Abundanzkategorien (Kat.): C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden - Auszufühlen, wenn bei der Datenqualität "DD" (keine Daten) eingetragen ist, oder ergänzend zu den Angaben zur Populationsgröße.

Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung); DD = keine Daten (diese Kategorie bitte nur verwenden, wenn nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden kann; in diesem Fall kann das Feld für die Populationsgröße leer bleiben, wohingegen das Feld "Abundanzkategorie" auszufüllen ist).

3.3. Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten (fakultativ)

Art					Po	pulation i	m Gebi	iet	Begründung					
Gruppe	Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	s	NP.	Grö	öße	Einheit	Kat.	Art gem	. Anhang	A	Andere Kateg		
Gruppe	Code	Wissenschaftliche Dezelchhung		INF	Min.	Max.		C R V P	IV	V	Α	В	С	D
ī		Amata phegea			0	0	i	Р			Х			
Р		Botrychium lunaria			0	0	i	R			Х			
Р		Cuscuta epithymum			0	0	i	R			Х			
Р	5187	Diphasiastrum tristachyum			0	0	i	R		Х	Х			
Р		Erica cinerea			0	0	i	Р			Х			
Р		Gnaphalium luteoalbum			0	0	i	R			Х			
ı		Hesperia comma			0	0	i	Р			Х			
Р		Hypericum elodes			0	0	i	R			Х			
I		Nymphalis polychloros			0	0	i	Р			Х			
I		Plebeius argus			0	0	i	Р			Х			
ī		Pyronia tithonus			0	0	i	Р			Х			
Α	1214	Rana arvalis			0	0	i	Р	Х		Х			
														-

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, Fu = Pilze, I = Wirbellose, L = Flechten, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.

CODE: für Vögel sind zusätzlich zur wissenschaftlichen Bezeichnung die im Referenzportal aufgefährten Artencodes gemäß den Anhängen IV und V anzugeben.

S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.

NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).

Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).

Kat.: Abundanzkategorien: C = verbreitet R = selten V = sehr selten P = verbenden.

Kat.: Abundanzkategorien: C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden
Begründungskategorien: IV, V: im betreffenden Anhang (FFH-Richtlinie) aufgefährte Arten, A: nationale rote Listen; B. endemische Arten; C: internationale Übereinkommen; D: andere Gründe.

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N15	Anderes Ackerland	1 %
N08	Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana	12 %
N16	Laubwald	6 %
N20	Kunstforsten (z.B. Pappelbestände oder exotische Gehölze)	71 %
	Flächenanteil insgesamt	Fortsetzung s. nächste

Andere Gebietsmerkmale:

Das im Bereich der Schwalm-Nette-Platte nördlich der Schwalm gelegene Grenzwaldgebiet zeichnet sich durch grossflächige Heiden, Birkenwälder und Kiefernforsten und darin gelegene Kleingewässer und Heidemoorkomplexe aus.

Ergänzung zu 3.3.: Im Gebiet gibt es bedeutsame Vorkommen folgender Vogelarten: Baumfalke, Bekassine, Heidelerche, Kleinspecht, Krickente, Pirol, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Uferschwalbe, Wespenbussard, Ziegenmelker, Zwergtaucher

4.2. Güte und Bedeutung

Der Lebensraumkomplex aus artenreichen Sandtrockenrasen, Heiden, Heidemooren und u. Birken-Eichenwald mit erhebl. Kiefernanteilen, ist im ges. Naturraum einzigartig. Hervorzuheben sind bedeutende Vork. v. Ziegenmelker u. Heidelerche.

Im Bereich der Heidemoore sind Binnendünenkomplexe erhalten.

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen										
Rang-	Bedrohungen	Verschmutzungen	innerhalb/au-							
skala	und Belastungen	(fakultativ)	ßerhalb							
	(Code)	(Code)	(i o b)							
Н										
Н										
Н										
Н										
Н										

Positive Auswirkungen										
Rang-	Bedrohungen	Verschmutzungen	innerhalb/au- ßerhalb							
skala	und Belastungen	(fakultativ)	isernaib							
	(Code)	(Code)	(i o b)							
Н										
Н										
Н										
Н										
Н										

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N23	Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	2 %
N09	Trockenrasen, Steppen	4 %
N07	Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	2 %
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	1 %
	Flächenanteil insgesamt	Fortsetzung s. nächste

Andere Gebietsmerkmale:	
4.2. Güte und Bedeutung	
L	

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen			
Rang-	Bedrohungen	Verschmutzungen	innerhalb/au-
skala	und Belastungen	(fakultativ)	ßerhalb
	(Code)	(Code)	(i o b)
Н			
Н			
Н			
Н			
Н			

Positive Auswirkungen			
Rang-	Bedrohungen	Verschmutzungen	innerhalb/au-
skala	und Belastungen	(fakultativ)	ßerhalb
	(Code)	(Code)	(i o b)
Н			
H			
Н			
Н			
Н			

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	1 %
	Flächenanteil insgesamt	100 %

Andere Gebietsmeri			
	ıtı ma		
4.2. Güte und Bedeu	nung		
4.2. Güte und Bedeu	nung		
4.2. Güte und Bedeu	nung		
4.2. Güte und Bedeu	nung		
4.2. Güte und Bedeu	nung		
4.2. Güte und Bedeu	nung		
4.2. Güte und Bedeu	nung		
4.2. Güte und Bedeu	nung		
4.2. Güte und Bedeu	nung		
4.2. Güte und Bedeu	nung		
4.2. Güte und Bedeu	nung		
4.2. Güte und Bedeu	nung		

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen			
Rang-	Bedrohungen	Verschmutzungen	innerhalb/au-
skala	und Belastungen	(fakultativ)	ßerhalb
	(Code)	(Code)	(i o b)
Н			
Н			
Н			
Н			
Н			

Positive Auswirkungen			
Rang-	Bedrohungen	Verschmutzungen	innerhalb/au-
skala	und Belastungen	(fakultativ)	ßerhalb
	(Code)	(Code)	(i o b)
Н			
Н			
Н			
Н			
H			

Weitere wichtige Auswirkungen mit mittlerem/geringem Einfluss auf das Gebiet

	Negativ	e Auswirkungen	
Rang- skala	Bedrohungen und Belastungen	Verschmutzungen (fakultativ)	innerhalb/au- ßerhalb
	(Code)	(Code)	(i o b)
М	В		i
М	F03.01		i
М	G01.02		i
L	B01.02		i
L	K04		i

	Positive Auswirkungen			
Rang-	Bedrohungen	Verschmutzungen	innerhalb/au-	
skala	und Belastungen	(fakultativ)	ßerhalb	
	(Code)	(Code)	(i o b)	
L	B02.02		i	
		l .		

Rangskala: H = stark, M = mittel, L = gering
Verschmutzung: N = Stickstoffeintrag, P = Phosphor-/Phosphateintrag, A = Säureeintrag/Versauerung, T = toxische anorganische Chemikalien
O = toxische organische Chemikalien, X = verschiedene Schadstoffe
i = innerhalb, o = außerlalb, b = beides

4.4. Eigentumsverhältnisse (fakultativ)

Art		(%)
	national/föderal	0 %
Öffentlich	Land/Provinz	0 %
C 11011411011	lokal/kommunal	0 %
	sonstig öffentlich	0 %
Gemeinsames Eige	Gemeinsames Eigentum oder Miteigentum	
Pr	Privat	
Unb	Unbekannt	
Sı	Summe	

4.5. Dokumentation (fakultativ)

4.5. Dokumemation (lakultativ)	
K-4702-***, Ornithologische Jahresberichte 1996 - 1998 für den Kreis Viersen, Biologische Station Krickenbecker Seen,	
Link(s)	

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene	5.1.	Ausweisungstypen	auf nationaler und	regionaler Ebene:
---	------	------------------	--------------------	-------------------

Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Тур	code			Bezeichnung des Gebiets	Ту	ďρ	Fläche	enante	eil (%)
			,						
<u> </u>		l	J					l	

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Тур		Bezeichnung des Gebiets	Тур	Fläche	nante	il (%)
Ramsar-Gebiet	1					
	2					
	3					
	4					
Biogenetisches Reservat	1					
	2					
	3					
Gebiet mit Europa-Diplom						
Biosphärenreservat] [
Barcelona-Übereinkommen						
Bukarester Übereinkommen						
World Heritage Site						
HELCOM-Gebiet						
OSPAR-Gebiet						
Geschütztes Meeresgebiet						
Andere] [

5.3. Ausweisung des Gebiets

Die Flächengröße (2.2) ist errechnet auf der Grundlage von ETRS89 (UTM).

DE

6. BEWIRTSCHAFTUNG DES GEBIETS

6.	1.	Für	die	Bewirtsci	haftung	des	Gebiets	zuständige	Einrich	tuna(en):

Organisation:					
Anschrift:					
E-Mail:					
Organisation:					
Anschrift:					
E-Mail:					
6.2. Bewirt	schaftungsplan/Bewirtschaftungspl	läne:			
Es liegt ein a	ktueller Bewirtschaftungsplan vor:	Ja	Nein, aber in Vorbereitung		Nein
Bezeichnung:	Maßnahmenplan				
Link:	http://natura2000-meldedok.naturschutzinformatione	en.nrw.de/natura200	0-meldedok/de/fachinfo/listen/melde	edok/DE-4	702-302
Bezeichnung:					
Link:					
6.3. Erhalti	ungsmaßnahmen (fakultativ)				
	Optimierung der Heiden, Sandtrocker älder bzw. Rücknahme zur Heideentw		moore sowie Umbau der	Kiefern	forste in Eichen-
	aider bzw. Nadkhanine zar Heideeniw	icklung.			
Im elektronis		CHE DARSTE 50526 ultativ)	LLUNG DES GEBIETS	verwend	let wurde (fakultativ):
Im elektronis	7. KARTOGRAFISO DE.NW.LINFOS_ DE-4702-302_201: chen PDF-Format übermittelte Karten (fak Nein Nein abe(n) zur Originalkarte, die für die Digital	CHE DARSTE 50526 ultativ)		verwend	let wurde (fakultativ):

FFH-Verträglichkeitsuntersuchung im Änderungsverfahren BKP Garzweiler II – Anhang 3 - FFH-Gebiet DE 4702-302 "Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht"

 Anlage 2: Verordnung über die Naturschutzgebiete "Heidemoore", "Brachter Wald", "Schlucht" und "Diergadt`scher Wald" in: Landschaftsplan Nr.4n Brachter Wald / Ravensheide, Band 1, Seite 20-45, rechtskräftig ab 25.3.200

Landschaftsplan Nr. 4n Brachter Wald/Ravensheide

Band I Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Dem Satzungsbeschluss des Kreistages angepasst

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite	
Band I -	Textliche Darstellungen und Festsetzungen und Erläute	rungen	
Rechtsgr	undlagen	1	
Verfahrensübersicht			
Planverfa	asser	IV	
0.0	Allgemeine Festsetzungen	1	
0.1	Bestandteile des Landschaftsplanes (§ 6 DVO)	1	
0.2	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 16 LG)	1	
1.0	Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)	3	
1.1	Erhaltung	4	
1.2	Erhaltung und Optimierung	6	
1.3	Anreicherung	8	
1.4	Wiederherstellung	10	
1.5	Erhaltung und Entwicklung von Ortsrandeingrünungen	11	
2.0	Geschützte Flächen und Landschaftsbestandteile (§ 19 LG)	13	

		Seite
2.1	Naturschutzgebiete (§ 20 LG)	16
2.1.1	Naturschutzgebiet "Heidemoore"	20
2.1.2	Naturschutzgebiet "Brachter Wald"	28
2.1.3	Naturschutzgebiet "Schlucht"	35
2.1.4	Naturschutzgebiet "Hühnerkamp"	39
2.1.5	Naturschutzgebiet "Diergardt'scher Wald"	41
2.2	Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)	46
2.2.1	Landschaftsschutzgebiet "Grenzwald"	50
2.2.2	Landschaftsschutzgebiet "Mühlenbach"	53
2.2.3	Landschaftsschutzgebiet "Königsbach"	55
2.2.4	Landschaftsschutzgebiet "Woltersheide"	57
2.2.5	Landschaftsschutzgebiet "Genroher Graben"	58
2.3	Naturdenkmale (§ 22 LG)	60
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)	64
2.5	Temporär geschützte Landschaftsbestandteile	94
3.0	Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)	95
4.0	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)	96
4.1	Erstaufforstung unter Verwendung bestimmter Baumarten	96
4.2	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	97
4.3	Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten	99

		Seite
5.0	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 (1) LG)	104
5.1	Pflanzung von Einzelbäumen	108
5.2	Pflanzung von Baumgruppen	109
5.3	Pflanzung von Baumreihen	115
5.4	Pflanzung von Ufergehölzen	118
5.5	Pflanzung von Feldhecken	120
5.6	Pflanzung von Feldgehölzen	123
5.7	Pflanzung von Obstbaumhochstämmen	124
5.8	Anlage und Entwicklung von Waldmänteln	127
5.9	Aufforstungen	130
5.10	Reduzierung des Bestockungsgrades	131
5.11	Entwicklung und Wiederherstellung von Heiden und Sandmagerrasen	133
5.12	Entwicklung und Wiederherstellung von Heidemoorbereichen	134
5.13	Neuanlage von Kleingewässern	136
5.14	Ausbau und Wiederherstelluung von Kleingewässern	137
5.15	Naturnaher Ausbau von Fließgewässern	138
5.16	Anlage und Entwicklung von Wildkrautflächen	140
5.17	Sukzessionsflächen	142
5.18	Spezielle Entwicklungsmaßnahmen	144
5.19	Pflege von Feldhecken	148

		Seite
5.20	Pflege von Heiden und Sandmagerrasen	149
5.21	Pflege von Heidemoorbereichen	153
5.22	Spezielle Pflegemaßnahmen	155
5.23	Ausbau von Wanderwegen	161
5.24	Aufhebung von Wegen und Pfaden	162
5.25	Anlage von Wanderparkplätzen	164
5.26	Rückbau von Wegen	165
5.27	Entwicklungsmaßnahmen für Waldbereiche	166
6.0	Entwicklungsbereiche (§ 26 (2) LG)	168
6.1	Entwicklungsbereiche in der Feldflur	168

Band II – Abgrenzung der Landschafts- und Naturschutzgebiete

Rechtsgrundlagen:

Dieser Landschaftsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften:

§ 6 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 21.09.1998 BGBl. I S. 2994 in der zurzeit geltenden Fassung.

§§ 16-29 (1) des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV.NRW.2000 S.568) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV.NRW.1986 S. 683) in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994 S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung.

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 07.04.1981 (GV.NRW.1981 S. 224) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung des Kreises Viersen vom 11.06.1999 (Amtsblatt Kreis Viersen 1999, Seite 329) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Verbindlichkeit dieses Landschaftsplanes richtet sich nach den §§ 7 Abs. 1 und 33-41 Landschaftsgesetz NW.

Verfahrensübersicht:

Der Kreistag des Kreises Viersen beschloss am 18.03.1999 gem. § 27 Abs. 1 LG die Aufstellung dieses Landschaftsplanes Nr. 4n "Brachter Wald/Ravensheide".

Viersen, den 28.12.2004

gez. Ottmann gez. Klaps

Landrat Kreistagsmitglied

Der Beschluss des Kreistages des Kreises Viersen zur Aufstellung des Landschaftsplanes wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Viersen, den

Der Landrat Im Auftrag:

Der Kreistag des Kreises Viersen stimmte am 07.12.2000 diesem Landschaftsplan zu und beschloss gem. § 27c Abs. 1 LG die öffentliche Auslegung.

Viersen, den 28.12.2004

gez. Ottmann gez. Klaps

Landrat Kreistagsmitglied

Dieser Landschaftsplan hat gem. § 27c Abs. 1 LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 22.02.2001 in der Zeit vom 05.03.2001 bis 06.04.2001 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Viersen, den 12.04.2001

Der Landrat Im Auftrag:

gez. Kropp

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung am 20.06.2002 in der durch 70 Eintragungen geänderten Fassung durch den Kreistag des Kreises Viersen als Satzung beschlossen worden.

Viersen, den 28.12.2004

gez. Ottmann gez. Klaps

Landrat Kreistagsmitglied

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 28 Abs. 1 LG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden. Az.: 51.2.01.02.24

Düsseldorf, den 09.03.2005

Bezirksregierung Düsseldorf

Im Auftrag:

gez. Hansmann

Gemäß § 28a LG ist die Genehmigung dieses Landschaftsplanes durch die Bezirksregierung unter Hinweis auf Ort und Zeit an denen der Landschaftsplan eingesehen werden kann am 24.03.2005 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Landschaftsplan hat am 25.03.2005 Rechtskraft erlangt.

Viersen, den 29.03.2005

Der Landrat Im Auftrag:

gez. Kropp

Planverfasser:

Entwicklungs- und Festsetzungskarte
Band I Textliche Darstellungen und
Festsetzungen

LANDSCHAFT + SIEDLUNG
Landschaftsplaner/Garten- und
Landschaftsarchitekten AKNW
Dipl. Ing. H.J. Karsch – Dipl. Geogr. V. Hinz
Dipl. Ing. G. Niedzielski – Dipl. Geogr. R. Oligmüller
Blitzkuhlenstraße 121
45659 Recklinghausen Tel.: 02361/7041 Fax: 02361/7042

Recklinghausen, den

Anlagen: 1, 2 und 3

Band II Grenzen der Landschaftsschutz-

und Naturschutzgebiete

Der Landrat des Kreises Viersen Amt für Planung und Umwelt

Viersen, den Im Auftrag

2.1.1 Naturschutzgebiet "Heidemoore"

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in der Festsetzungskarte und in den Beikarten festgesetzt.

A. Schutzgegenstand:

Bundesweit bedeutsamen Kulturlandschaftskomplex mit hoher Arten- und Lebensraumvielfalt, vorrangig begründet durch nährstoffärmere (mesotrophe) Heidemoore und -weiher im Wechsel mit Trocken- und Feuchtheiden, teilweise naturnahen Eichen- und Eichenmischwäldern mit geringem Altholzanteil sowie Sukzessionsflächen und dominierenden. jungen bis mittelalten Kiefernforsten auf potenziellen Standorten der Heidegesellschaften und Borstgrasfluren aber auch auf Binnendünen als potenziellen Lebensräumen der Trockenrasen.

B. Schutzzweck:

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung und Optimierung dieses vielgestaltigen Kulturlandschaftskomplexes für artenreiche Lebensgemeinschaften und als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als Lebensstätte für Brutvögel, als Nahrungs-, Rastund Überwinterungsstätte für ziehende Vögel und auch dem Schutz des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Mit

Das Naturschutzgebiet ist Teil des FFH-Gebietes "Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht".

Die Heidemoore haben sich im Grenzwald in kleinen Rinnen und Mulden über wasserstauenden Schichten gebildet. Sie werden von Niederschlagswasser gespeist. Ursprünglich war der Grenzwald bis auf die kleinen Moorbereiche vollständig bewaldet. Die potenziell natürliche Waldgesellschaft ist der Eichenwald in verschiedenen Typen mit Birke, Buche und Kiefer. Umgeben werden die Moorgebiete von größeren Kiefernforsten, die sowohl als Sommerlebensraum der landesweit bedeutenden Moorfroschpopulation als auch als Puffer gegenüber angrenzenden Nutzungen von Bedeutung sind.

Innerhalb der 2. Änderung des Landschaftsplanes 4 wurde der südliche Teil dieses Heidemoorkomplexes, der sich im ehemaligen Munitionsdepot befindet, als Naturschutzgebiet festgesetzt. Entsprechend der früheren Nutzung sind hier noch Splitterschutzwälle vorhanden. Auf diesen sowie auf Brandschutzschneisen und an deren Offenlandflächen entlang der vorhandenen Wege konnten sich durch die bisherige intensive Pflege Heide und Magerrasen entwickeln.

Das Naturschutzgebiet ist Teil des FFH-Gebietes DE-4702-302 "Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht", das FFH-Gebiet einer der Kernbereiche des EG-Vogelschutzgebietes DE-4603-401 "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg".

Für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind folgende Lebensräume bzw. –gemeinschaften:

Offene Grasflächen mit Silbergras (Corynephorus) und Straußgras (Agrostis) auf Binnendünen

(Natura-2000-Code: 2330)

Anteil (%)

am FFH-Gebiet : < 1
Pepräsentativität : B
Relative Fläche : C
Erhaltungszustand : B
Gesamtbeurteilung : B

der Schutzausweisung und Entwicklung bereits abgegangener oder abgängiger hochwertiger Lebensräume und Lebensgemeinschaften zur nachhaltigen Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des hohen Erlebniswertes für die naturbezogene Erholung des Menschen sein.

Aus den vorgenannten Schutzgründen ergeben sich folgende Planungsziele:

- Erhaltung des durch Binnendünen und Ausblasungswannen geprägten Geländereliefs;
- Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung typisch ausgebildeter Sandtrockenrasen in komplexer Verzahnung mit Heiden und trockenen Kiefern-Eichenmischwäldern;
- Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung artenreicher Borstgrasrasen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna;
- Erhaltung und Optimierung der naturnahen nährstoffärmeren Gewässer mit ihren charakteristischen Arten, insbesondere als Lebensraum für Libellen, Amphibien und Vögel;
- Entwicklung/Initiierung natürlicher Verlandungszonen;
- Erhaltung und Entwicklung von Alt- und Totholz, insbesondere Höhlenbäumen als Lebensraum für Fledermäuse
- Erhaltung und Optimierung typischer Heiden und Feuchtheiden als Lebensraum für Vögel und Amphibien;
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Eichenwälder auf bodensauren Standorten.

Erläuterungen

 Borstgrasrasen im Mittelgebirge, (Prioritärer Lebensraum)

(Natura-2000-Code: 6230)

Anteil (%)

am FFH-Gebiet : < 1
Pepräsentativität : C
Relative Fläche : C
Erhaltungszustand : C
Gesamtbeurteilung : C

Mesotrophe (nährstoffärmere) Gewäs-

se

(Natura-2000-Code: 3130)

Anteil (%)

am FFH-Gebiet : < 1
Pepräsentativität : B
Relative Fläche : C
Erhaltungszustand : B
Gesamtbeurteilung : B

Feuchtheiden

(Natura-2000-Code: 4010)

Anteil (%)

am FFH-Gebiet : < 1
Pepräsentativität : A
Relative Fläche : C
Erhaltungszustand : B
Gesamtbeurteilung : B

- Trockene Heiden

(Natura-2000-Code: 4030)

Anteil (%)

am FFH-Gebiet : 14
Pepräsentativität : A
Relative Fläche : C
Erhaltungszustand : A
Gesamtbeurteilung : A

Das FFH-Gebiet hat drüber hinaus im Gebietsnetz 2000 und/oder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Bedeutung für:

Alte Eichenwälder auf Sand (9190)

Kammmolch

- Große Moosjungfer

Blaukehichen (Brutvogel)

Krickente (Brutvogel)

Zwergtaucher (Brutvogel)

Heidelerche (Brutvogel)

- Schwarzspecht (Brutvogel)

teilweise in Mischung mit Kiefer und/oder Buche mit ihrer typischen Fauna und Flora und in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen einschließlich ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren und in ihrer typischen standörtlichen Variationsbreite;

- Entwicklung alters- und strukturdiverser, naturnaher, bodenständiger Laub- und Mischwaldbestände vorzugsweise durch Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften und Förderung von Nebenbaumarten;
- Erhaltung von Flachskuhlen als historische Kulturlandschaftselemente;
- Erhaltung und Entwicklung von Flutrasen;
- Entwicklung eines Wegesystems zur naturschutzverträglichen Lenkung des Erholungsverkehrs;
- Erhaltung und Entwicklung von Vernetzungsstrukturen zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems;
- Initiierung oder Förderung flugsanddynamischer Prozesse zur Optimierung der Sandtrockenrasen auf Binnendünen.

Erläuterungen

- Wespenbussard (Brutvogel)
- Baumfalke
- Bekassine (Brutvogel)
- Gartenrotschwanz (Brutvogel)
- Moorfrosch
- Zauneidechse
- Schlingnatter
- Kreuzkröte
- Kleiner Wasserfrosch

Zusätzlich wurden im Gebiet folgende, teilweise seltene und gefährdete Tierarten in z.T. großen Populationen nachgewiesen:

Wasserralle, Turteltaube, Trauerschnäpper, Grünspecht, Kleinspecht, Sperber, Habicht, Fadenmolch, Kurzflüglige Beißschrecke, Kurzflügliche Schwertschrecke, Gemeine Sicherschrecke, Buntbäuchiger Grashüpfer, Langflüglige Schwertschrecke, Feldgrille, Verkannter Grashüpfer, Samtfalter, Eichenspinner, Rostbraunes Ochsenauge, Südliche Binsenjungfer, Gemeine Winterlibelle, Glänzende Binsenjungfer, Kleine und Nordische Moosjungfer, Keilflecklibelle, Mond-Azurjungfer, Kleines Granatauge, Kleine Binsenjungfer, Westliche Keiljungfer, Kleine Pechlibelle.

Das Schutzgebiet ist weiterhin Standort folgender, meist seltener und gefährdeter Pflanzenarten:

Silbergras, Schmalblättriges Wollgras, Scheiden-Wollgras, Englischer Ginster, Haar-Ginster, Sparrige Binse, Keulen-Bärlapp, Frühlings-Spörgel, Bauernsenf, Kleiner und Südlicher Wasserschlauch, Frühe Наferschmiele, Zwerg-Filzkraut, Schlamm-Segge, Langblättriger, Rundblättriger und Mittlerer Sonnentau, Sumpf-Johanniskraut, Faden-Segge, Schneide, Vielstenglige Sumpfbinse, Ährenlilie, Königsfarn, Weißes Schnabelried, Kriechweide, Moosbeere und Hunds-Veilchen, Kleinfrüchtiger Ackerfrauenmantel, Blasen-Segge, Knöterich-Laichkraut, Sumpf-Blutauge, Igel-Segge.

Die Umsetzung der Planungsziele erfolgt zu einem großen Teil auf der Grundlage der allgemeinen bzw. gebietsspezifischen Verbotsund Gebotsregelungen. Weitere Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sollen entsprechend den Regelungen unter 5.0 auf vertraglicher Basis mit den betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten umgesetzt werden.

Erläuterungen

Besondere Bedeutung kommt im Schutzgebiet der Forstwirtschaft zu. Ein Großteil der Entwicklungs-, Optimierungs- und Erhaltungsmaßnahmen ist nur im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung auf der Grundlage naturnaher Waldbewirtschaftung im Sinne von "Wald 2000" langfristig zu realisieren. Hierzu gehört insbesondere der Umbau der heute dominierenden Kiefernbestände in alters- und strukturdiverse. bodenständige Laub- und Laubmischwälder. Nach dem zweiten Weltkrieg wurde versucht, auch feuchte Bereiche einer forstwirtschaftlichen Nutzung zu unterziehen. Zur Entwässerung wurden zahlreiche Gräben und Rabatten angelegt, was eine Zerstörung und Beeinträchtigung der Heidemoorbereiche zur Folge hatte. Außerdem wurden viele Flächen durch Verfüllung z.B. mit Tonscherben überformt.

In der zweiten Hälfte des 18. Jh. wurden in den Randzonen der Heidemoore Hunderte von Flachskuhlen angelegt, in denen der Flachs durch Rotte (Röste) auf die Gewinnung der Leinenfasern vorbereitet wurde. Der Flachanbau spielte damals in Verbindung mit der Leinenherstellung (Linnen) eine große Rolle.

Als Kleingewässer sind die Flachskuhlen heute für den Libellen- und Amphibienschutz besonders wichtig.

- C. Verbote und Gebote:
 Aus den vorgenannten Schutzzwecken ergeben sich für das
 NSG über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.1 hinaus
 folgende Verbote und Gebote:
- I. <u>Verbote:</u>

Es ist verboten:

- Gewässer und mit Wasser bespannte Flächen fischereilich zu nutzen;
- 2. Waldflächen zu düngen, zu kalken oder Schädlingsbekämpfungsmittel einzusetzen;

Hierdurch soll eine Eutrophierung des Heidemoorkomplexes verhindert werden.

Dieses Verbot dient dem Erhalt von Vegetationsbeständen nährstoffarmer Standorte, insbesondere von Heidemooren, Sandmagerrasen, Borstgrasrasen, Heideflächen und Dünenbereichen.

II. Gebote:

 a) Die im Bereich dieses Naturschutzgebietes in der Festsetzungskarte mit 1 – 23 gekennzeichneten Bäume sind über die für die jeweilige Baumart geltende Umtriebszeit hinaus zu erhalten. Hierdurch soll der vorhandene Altholzbestand als wichtiger Teillebensraum von Tierarten gesichert werden.

Erläuterungen

1. 9 Stieleichen

Gemarkung: Kaldenkirchen

Flur: 10 Flurstück: 166 Flurbereinigung

2. 6 Stieleichen

Gemarkung: Kaldenkirchen

Flur. 10 Flurstück: 9 Flurbereinigung

3. Ehemalige Wallhecke mit

alten Eichen

Gemarkung: Kaldenkirchen

Flur: 10

Flurstücke: 15, 16

Flurbereinigung

4. Eichen-Altholzbestand Gemarkung: Bracht

Flur: 7

Flurstück: 255

Flurbereinigung

5. Waldtrauf aus Stieleichen

Gemarkung: Bracht

Flur: 7

Flurstücke: 331, 332

Flurbereinigung

6. 8 Stieleichen

Gemarkung: Bracht

Flur: 7

Flurstück: 343

Flurbereinigung

7. Birken-Eichen-Bestand

Gemarkung: Bracht

Flur: 7

Flurstücke: 285 - 287, 335

Flurbereinigung

8. 6 Stieleichen

Gemarkung: Bracht

Flur: 8

Flurstücke: 1 - 3, 506

Flurbereinigung

9. Eichen-Altholzbestand mit 2 Höhlenbäumen

Gemarkung: Bracht

Flur: 8

Flurstücke: 138, 141, 497

Flurbereinigung

10. Gehölzbestand mit 9 Stiel-

eichen

Gemarkung: Bracht

Flur: 11 Flurstück: 2 Flurbereinigung

11. Eichen-Altholzbestand mit 1 Höhlenbaum

Gemarkung: Bracht

Flur: 8

Flurstück: 245

12. 7 Stieleichen

Gemarkung: Bracht

Flur: 11 Flurstück: 23

13. 8 Stieleichen

Gemarkung: Bracht

Flur: 8

Flurstücke: 165, 166

14. Obstwiese mit 8 Obstbaum-

hochstämmen Gemarkung: Bracht

Flur: 11 Flurstück: 2

15. 1 Stieleiche

Gemarkung Bracht

Flur: 9 Flurstück: 212

16. 2 Eichen

Gemarkung: Bracht

Flur: 9

Flurstück: 132

17. 1 Eiche Gemarkung: Bracht

Flur: 8

Flurstücke: 88, 89

18. 1 Eiche

Gemarkung: Bracht

Flur: 8

Flurstück: 115

19. 1 Eiche

Gemarkung: Bracht

Flur: 8

Flurstücke: 122, 123

20. 1 Eiche

Gemarkung: Bracht

Flur: 8

Flurstücke: 113, 114

21. 1 Eiche

Gemarkung: Bracht

Flur: 8

Flurstücke: 106, 110

22. 3. Eichen

Gemarkung: Bracht

Flur: 8

Flurstück: 104

Erläuterungen

Flurbereinigung

Flurbereinigung

Flurbereinigung

Flurbereinigung

Die unter lfd. Nr. 16 – 23 aufgeführten Eichen sind Höhenbäume und als Teil des Lebensraumes von Fledermäusen für deren Fortbe-

stehen von besonderer Bedeutung.

Flurbereinigung

Flurbereinigung

Flurbereinigung

Flurbereinigung

Flurbereinigung

Flurbereinigung

Flurbereinigung

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

23. 3 Eichen

Gemarkung: Bracht

Flur: 11 Flurstück: 7

<u>Unberührt</u> bleibt der Einschlag, wenn diese Bäume die Verkehrssicherheit gefährden; ebenso die Holznutzung verkehrsunsicherer, umgestürzter oder abgestorbener Bäume im Privatbesitz. Bäume auf öffentlichen Eigentum sind dem natürlichen Zerfall zu überlassen.

Für alle außerhalb bestockter Waldflächen eingeschlagenen oder auf andere Weise zerstörten Bäume sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Es sind nur die ehemals vorhandenen bzw. bodenständige Gehölzarten zu verwenden. Bei Ersatzpflanzungen sind Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 12-14 cm zu verwenden; bei Obstbäumen Hochstämme mit einem Mindeststammumfang ab 7 cm.

Die Ersatzpflanzung ist unmittelbar beim ehemaligen Standort unter Erhaltung der Stubben vorzunehmen. Von der Festsetzung betroffene bestockte Waldflächen sollen nach dem Absterben der Bestockung der natürlichen Entwicklung überlassen werden.

b) Die in der Festsetzungskarte abgegrenzten und mit LW 10 – LW 21 gekennzeichneten Laubwaldbestände sind auf Dauer als Eichen-Birkenwaldbestände zu erhalten. Die der Waldgesellschaft natürlich angehörenden Nebenholzarten sind zulässig.

Die Waldverjüngung ist in der Regel auf dem Weg der Naturverjüngung zu erzeugen.

LW 10 Gemarkung: Bracht

Flur: 9 Flurstück: 151

LW 11 Gemarkung: Bracht

Flur: 7

Flurstücke: 243, 331, 332

Flurbereinigung

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungen LW 12 Gemarkung: Bracht Flurbereinigung Flur: 7 Flurstücke: 302, 343 Gemarkung: Bracht Flur: 9 Flurstücke: 204, 216, 233, 234 LW 13 Gemarkung: Bracht Flur: 9 Flurstücke: 132 – 135, 163 – 166, 172, 173, 179 - 181, 279, 281 LW 14 Gemarkung: Bracht Flur: 9 Flurstück: 157 LW 15 Gemarkung: Bracht Flurbereinigung Flur: 9 Flurstücke: 176, 177 LW 16 Gemarkung: Bracht Flurbereinigung Flur: 9 Flurstücke: 189, 191 – 194, 208 – 211, 212 LW 17 Gemarkung: Bracht Flurbereinigung Flur: 7 Flurstück: 269 LW 18 Gemarkung: Bracht Flurbereinigung Flur: 8 Flurstücke: 128, 129 LW 19 Gemarkung: Bracht Flurbereinigung Flur: 8 Flurstücke: 81, 84, 86 - 90, 93 - 116, 122 - 124, 266, 268 - 277, 281 - 283,285, 286, 290, 292 - 297, 299, 324 -326, 394, 396, 398, 484, 485, 492, 500 -503 Gemarkung: Bracht Flur: 11 Flurstücke: 1, 3, 4, 6 - 12, 21, 23, 25, **26**, 27, **32 – 33**, 34, **36**, **57**, 461, 462 Gemarkung: Bracht Flur: 22 Flurstücke: 1 - 16, 18 - 27 Gemarkung: Bracht LW 20 Flur: 8 Flurstück: 495 LW 21 Gemarkung: Bracht Flurbereinigung

Flur: 9 Flurstück: 56

2.1.2 Naturschutzgebiet "Brachter Wald"

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in der Festsetzungskarte und in den Beikarten festgesetzt. Das Naturschutzgebiet ist Teil des FFH-Gebietes "Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht".

A. Schutzgegenstand:

Bundesweit bedeutsame Kulturlandschaftskomplexe mit hoher Reliefenergie sowie Arten- und Lebensraumvielfalt, vorrangig begründet durch Trocken-Feuchtheiden im Wechsel mit Borstgrasfluren, Trockenrasen und Sukzessionsflächen sowie dominierenden, jungen bis mittelalten Kiefernforsten auf potenziellen Standorten von Heidegesellschaften und Borstgrasfluren, aber auch auf Binnendünen als potenziellen Standort der Trockenrasen.

Der Landschaftsraum weist im Verhältnis zu seiner Flächenausdehnung nur einen geringen Anteil an Buchen-Eichen- und Eichenmischwäldern sowie Altholz auf. Das ehemalige Munitionsdepot wurde im Mai 2000 als Naturschutzgebiet im Rahmen der 2. Änderung des LP 4 festgesetzt.

Mit dem Naturschutzgebiet "Kahlberg'sche Heide" und Teilen der südlich angrenzenden "Holterheide" bildet das ehemalige Depot jetzt das Naturschutzgebiet "Brachter Wald". Ziel ist es, die Inhalte der 2. Änderung des LP 4 und die des LP 4n zusammenzuführen, so dass es für das NSG "Brachter Wald" künftig ein Plan- und Regelwerk gibt.

Die hohe Reliefenergie ergibt sich aus den oft steilen Terrassenabfällen mit teilweise tief eingeschnittenen Trockenrinnen von der Schwalm-Nette-Platte zum Maastal im Westen und zur Schwalmaue im Süden sowie zusätzlich im Bereich der "Holterheide" und der "Kahlberg'schen Heide" durch eine Vielzahl offengelassener Altabgrabungen, ergänzt durch die Splitterschutzwälle im ehemaligen Depot.

B. <u>Schutzzweck:</u>

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung und Optimierung dieses vielgestaltigen Kulturlandschaftskomplexes für artenreiche Lebensgemeinschaften und als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Vögel als Brut-, Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsstätte unddamit dem Schutzeines Teils des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000".

Mit der Schutzausweisung verbunden sein soll aber auch die Wiederherstellung oder Entwicklung bereits abgegangener oder abgängiger hochwertiger Lebensräume und Lebensgemeinschaften zur nachhaltigen Sicherung oder Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des hohen Erlebniswertes für die naturbezogene Erholung des Menschen.

Das Naturschutzgebiet ist bis auf den Bereich "Holterheide" und die Fläche nördlich der L 373 (Ruine Diergardshof) Teil eines FFH-Gebietes DE-4702-302 "Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht" und damit einer der ökologisch hochwertigen Kernbereiche im EG Vogelschutzgebiet DE-4603-401 "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg". Die "Holterheide" und die Fläche nördlich der L 373 (Ruine Diergardshof) werden durch das vorgenannte Vogelschutzgebiet abgedeckt.

Für die Meldung des Gebiets ausschlaggebend sind folgende Lebensräume bzw. –gemeinschaften:

 Offene Grasflächen mit Silbergras (Corynephorus) und Straußgras (Agrostis) auf Binnendünen

(Natura-2000-Code: 2330)

Anteil (%)

am FFH-Gebiet : < 1
Pepräsentativität : B
Relative Fläche : C
Erhaltungszustand : B
Gesamtbeurteilung : B

Aus den vorgenannten Schutzgründen ergeben sich folgende Planungsziele:

- Erhaltung des durch Binnendünen, Terrassenabfall mit Trockenrinnen, Altabgrabungen und Splitterschutzwällen geprägten Geländereliefs;
- Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung typisch ausgebildeter Sandtrockenrasen in komplexer Verzahnung mit Heiden und trockenen Kiefernmischwäldern;
- Initiierung oder Förderung flugsanddynamischer Prozesse zur Optimierung der Sandtrockenrasen auf Binnendünen;
- Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung artenreicher Borstgrasrasen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna;
- Erhaltung und Entwicklung von Flutrasen;
- Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung typischer Heiden und Feuchtheiden als Lebensraum für Vögel und Amphibien;
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Eichenwälder auf bodensauren Standorten, teilweise in Mischung mit Kiefer und/oder Buche mit ihrer typischen Fauna und Flora und in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen einschließlich ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren und in ihrer typischen standörtlichen Variationsbreite;
- Entwicklung alters- und strukturdiverser, naturnaher, bodenständiger Laub- und Mischwaldbestände vorzugsweise durch Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften und Förderung von Nebenbaumarten;
- Erhaltung und Entwicklung von Alt- und Totholz, insbesondere Höhlenbäumen als Lebensraum für Fledermäuse u.a.;

Erläuterungen

 Borstgrasrasen im Mittelgebirge, (prioritärer Lebensraum)

(Natura-2000-Code: 6230)

Anteil (%)

am FFH-Gebiet : < 1
Pepräsentativität : C
Relative Fläche : C
Erhaltungszustand : C
Gesamtbeurteilung : C

Feuchtheiden

(Natura-2000-Code: 4010)

Anteil (%)

am FFH-Gebiet : < 1
Pepräsentativität : A
Relative Fläche : C
Erhaltungszustand : B
Gesamtbeurteilung : B

Trockene Heiden

(Natura-2000-Code: 4030)

Anteil (%)

am FFH-Gebiet : 14
Pepräsentativität : A
Relative Fläche : C
Erhaltungszustand : A
Gesamtbeurteilung : A

Das FFH-Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz "Natura 2000" und/oder für Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie Bedeutung für:

- Alte Eichenwälder auf Sand (9190)
- Blaukehlchen (Brutvogel)
- Schwarzkehlchen (Brutvogel)
- Ziegenmelker (Brutvogel)
- Heidelerche (Brutvogel)
- Schwarzspecht (Brutvogel)
- Wespenbussard (Brutvogel)
- Baumfalke (Brutvogel)
- Bekassine (Brutvogel)
- Pirol (Brutvogel)
- Gartenrotschwanz (Brutvogel)
- Uferschwalbe (Brutvogel)
- Kreuzkröte
- Zauneidechse
- Schlingnatter

Zusätzlich werden im Gebiet folgende, teilweise seltene und gefährdete Tierarten in z.T. großen Populationen nachgewiesen:
Sperher Habieht Waldschnenfe Hohltaube

Sperber, Habicht, Waldschnepfe, Hohltaube, Grünspecht, Kleinspecht, Dorngrasmücke,

- Erhaltung und Entwicklung von Vernetzungsstrukturen zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems;
- Entwicklung eines Wegesystems zur nachträglichen Lenkung des Erholungsverkehrs.

Erläuterungen

Steinschmätzer, Teichrohrsänger, Flussregenpfeifer, Neuntöter, Nachtigall, Erlenzeisig, Fichtenkreuzschnabel, Langflüglige Schwertschrecke, Kurzflügliche Beißschrecke, Feldgrille, Verkannter Grashüpfer, Kurzflüglige Schwertschrecke, Gemeine Sichelschrecke, Rostbraunes Ochsenauge, Kleiner Weinschwärmer. Kiefernspinner. Erlensichler. Samteule, Purpurspanner, Seladoneule, Marbeleule, Eichenglucke, Hummerschwärmer, Kleespinner, Heide-Grünwidderchen, Argus-Bläuling, C-Falter, Schwalbenschwanz, Rostbinde, Schreck-Tageule, Birkenspinner, Eichenspinner, Kleiner Blaupfeil, Westliche Keiljungfer, Torf-Mosaikjungfer, Kleine Pechlibelle, Späte Adonislibelle, Federlibelle, Gebändete Prachtlibelle, Gemeine Winterlibelle.

Im Gebiet wurden folgende seltene und gefährdete Pflanzenarten nachgewiesen: mehrere Torfmoosarten, Kleinfrüchtiger Acker-Frauenmantel, Begranntes Ruchgras, Sandsegge, Silbergras, Graue Glockenheide, Englischer Ginster, Haar-Ginster, Sparrige Binse, Keulen-Bärlapp, Borstgras, Quendel-Kreuzblümchen, Frühlings-Spörgel, Bauernsenf, Hunds-Veilchen, Wicken-Flatterbinse, Frühe Haferschmiele, Zwerg-Filzkraut, Wacholder, Sumpf-Veilchen, Eselsdistel, Tannen-Bärlapp, Ginster-Sommerwurz, Kleines Wintergrün und Nelken-Haferschmiele.

Die Umsetzung der Planungsziele erfolgt zu einem großen Teil auf der Grundlage der allgemeinen bzw. gebietsspezifischen Verbotsund Gebotsregelungen.

Weitere Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sollen entsprechend den Regelungen unter 5.0 auf vertraglicher Basis mit den betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten umgesetzt werden.

Besondere Bedeutung kommt im Schutzgebiet der Forstwirtschaft zu. Ein Großteil der Entwicklungs-, Optimierungs- und Erhaltungsmaßnahmen ist nur im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne von "Wald 2000" langfristig zu realisieren. Hierzu gehört insbesondere der Umbau der heute dominierenden Kiefernbestände in alters- und strukturdiverse, bodenständige Laub- und Laubmischwälder.

C. Verbote und Gebote:

Aus den vorgenannten Schutzzwecken und -zielen ergeben sich für das NSG über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.1 hinaus folgende Verbote und Gebote:

Erläuterungen

I. Verbote:

Es ist verboten:

1. Flächen zu düngen, zu kalken oder Schädlingsbekämpfungsmittel einzusetzen.

Dieses Verbot dient dem Erhalt von Vegetationsbeständen nährstoffarmer Standorte, insbesondere von Sandmagerrasen, Borstgrasrasen, Heideflächen, Dünenbereichen, Heidemooren und nährstoffarmen Stillgewässern.

II. Gebote

a) Die im Bereich dieses Naturschutzgebietes in der Festsetzungskarte mit 1 – 6 gekennzeichneten Bäume sind über die für die jeweilige Baumart geltende Umtriebszeit hinaus zu erhalten.

Hierdurch soll der vorhandene Altholzbestand als wichtiger Teillebensraum von Tierarten gesichert werden.

 Eichenaltholzbestand mit 1 Höhlenbaum Gemarkung: Brüggen-Born

> Flur: 7 Flurstück: 59

2. Eichenaltholzbestand Gemarkung: Brüggen-Born

Flur: 10

Flurstücke: 210, 225

3. 8 Eichen

Gemarkung: Brüggen-Born

Flur: 2 Flurstück: 6

4. 4 Eichen

Gemarkung: Brüggen-Born

Flur: 2 Flurstück: 6

5. 1 Eiche

Gemarkung: Brüggen-Born

Flur: 7 Flurstück: 59

Gemarkung: Brüggen-Born

Flur: 8 Flurstück: 96

6. 2 Eichen

Gemarkung: Brüggen-Born

Flur: 10

Flurstücke: 199, 200, 209

Die unter lfd. Nr. 3 – 6 festgesetzten Eichen sind Höhlenbäume und als Teil des Lebensraumes von Fledermäusen für deren Fortbestehen von besonderer Bedeutung.

<u>Unberührt</u> bleibt der Einschlag, wenn diese Bäume die Verkehrssicherheit gefährden; ebenso die Holznutzung verkehrsunsicherer, umgestürzter oder abgestorbener Bäume im Privatbesitz. Bäume auf öffentlichen Eigentum sind dem natürlichen Zerfall zu überlassen.

alle außerhalb bestockter Waldflächen eingeschlagenen oder auf andere Weise zerstörten Bäume sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Es sind nur die ehemals vorhandenen bzw. bodenständigen Gehölzarten zu verwenden. Bei Ersatzpflanzungen sind Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 12-14 cm zu verwenden. Die Ersatzpflanzung ist unmittelbar beim ehemaligen Standort unter Erhaltung der Stubben vorzunehmen. Von der Festsetzung betroffene bestockte Waldflächen sollen nach dem Absterben der Bestockung der natürlichen Entwicklung überlassen werden.

c) Die in der Festsetzungskarte abgegrenzten und mit LW 4 – LW 8 und LW 27 gekennzeichneten Eichen-Birkenwälder sind als reine Laubwaldbestände auf Dauer in ihrer Struktur zu erhalten.

Der mit LW 9 gekennzeichnete Laubwaldbestand ist auf Dauer als reiner Eichenbestand zu erhalten. Die Waldverjüngung ist in der Regel auf dem Wege der Naturverjüngung zu erzeugen.

LW 4 Gemarkung: Bracht

Flur: 3

Flurstücke: 6 - 8, 10 - 13, 24 - 27, 29,

31 - 36, 47, 64, 67, 72, 73

LW 5 Gemarkung: Bracht

Flur: 3 Flurstück: 73 Erläuterungen

Die derzeitigen Eichen-Birkenwaldbestände sollen mit ihrer derzeitigen Baumartenverteilung, ihrer Altersstruktur und ihrem reduzierten Bestockungsgrad erhalten werden.

Erläuterungen

LW 6 Gemarkung: Brüggen-Born

Flur: 8

Flurstücke: 157, 158 Gemarkung: Brüggen-Born

Flur: 10

Flurstücke: 1, 23 – 26, 31 - 33, 35 – 59, 63, 64, 191, 198 – 208, 211 – 219, 223, 225, 226, 230 - 234, 242, 245, 246,

322, 323,

Gemarkung: Brüggen-Born

Flur: 50

Flurstücke: 72, 364, 366

LW 7 Gemarkung: Brüggen-Born

Flur: 7

Flurstücke: 99

LW 8 Gemarkung: Brüggen-Born

Flur: 7

Flurstücke: 90 - 94

LW 9 Gemarkung: Brüggen-Born

Flur: 2 Flurstück: 6

LW 27 Gemarkung: Bracht

Flur: 3 Flurstück: 73

> Bei der Rekultivierung von Abgrabungsbereichen sollten 15 % der Rekultivierungsfläche als Offenlandfläche erhalten werden. Der Offenlandflächenanteil mehrerer Abgrabungen kann zu einer Fläche zusammengefasst werden. Bei Aufforstungen im Zusammenhang mit den Rekultivierungen sind zu mindestens 90 % bodenständige Laubholzarten zu verwenden. Eine Vorwaldbegründung ist zulässig. Details sind im Rahmen spezieller Rekultivierungsplanungen festzule

Durch dieses Gebot soll einerseits der Verbund von Offenlandbiotopen im Gebiet gewährleistet und andererseits die Strukturvielfalt, die Lebensraumfunktion und der Erholungswert gesteigert werden.

Zum Ausgleich der Waldbilanz wären Ersatzaufforstungen außerhalb von Abgrabungsbereichen erforderlich.

D. Ausnahme gem. § 34 (4a) LG

<u>Ausnahme vom Verbot gemäß</u> 2.1.I.5

Ausnahmsweise ist der Abbau von ausschließlich Ton innerhalb der im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Bereiche zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze zulässig, soweit Bei einer Erweiterung oder Neuabgrenzung des zurzeit im GEP dargestellten Bereiches zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze gilt die nebenstehende Ausnahmeregelung auch für diese Flächen.

- die Decksande und –kiese vollständig vor Ort wiedereingebaut werden;
- bei der Rekultivierung die vor Abgrabung vorhandenen Bodennutzungen (Wald, Offenland) unter Berücksichtigung der Festsetzung 2.1.2 C. 4 weitgehend flächengleich wiederhergestellt werden;
- keine Abmagerungssande für die Tonverarbeitung entnommen werden.

Erläuterungen

2.1.3 Naturschutzgebiet "Schlucht"

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in der Festsetzungskarte und in den Beikarten festgesetzt.

A. Schutzgegenstand:

Lebensraumkomplex mit hoher Reliefenergie sowie hoher Artenund Lebensraumvielfalt, gebildet aus trockenen bis feuchten Heiden, Magerrasen, Quellbereichen und Kleingewässern im Wechsel mit naturnahen Eichen- und Eichen-Birkenbeständen, eingebettet in Nadelwälder und Mischwaldbestände.

Das Schutzgebiet wird geprägt durch den steilen Terrassenabfall zur Maasniederung, die im Norden des Gebietes mit alten Abgrabungskanten eine schluchtartige Geländemulde bildet. Teile der ehemals noch größeren Heideflächen wurden, ebenso wie Abgrabungsflächen im Süden des Gebietes, mit Kiefern und z.T. Eichen aufgeforstet.

Die naturnahen Eichen- und Birkenwälder, geringen bis mittleren Alters, kommen vor allem im Norden des Gebietes vor. Hier liegt auch eine eingezäunte Naturwaldzeile, die in das Schutzgebiet einbezogen wurde.

Im Süden des Gebietes wird eine größere Sand- und Tonabgrabung betrieben.

Im Osten liegt das Schutzgebiet teilweise im Freiraumbereich zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze. In Verbindung mit den zu erwartenden Abgrabungen bietet sich hier die Möglichkeit, neue Lebensräume oder ökologisch hochwertige Waldgesellschaften z.B. durch natürliche Sukzession zu entwickeln.

B. Schutzzweck:

Die Schutzausweisung dient insbesondere im Nordteil der Erhaltung und Optimierung dieses vielgestaltigen Kulturlandschaftskomplexes für artenreiche Lebensgemeinschaften und als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als Lebensstätte für Brutvögel, als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsstätte für ziehende Vögel und damit dem Schutz eines Teils des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Mit der Schutzausweisung verbunden sein soll aber auch die Wiederherstellung bereits abgegangener oder abgängiger hochwertigen Lebensstätten und -räume sowie insbesondere im Süden und Osten deren Entwicklung zur nachhaltigen Sicherung und Verbesserung des Naturhaushaltes und des Erlebniswertes für die naturbezogene Erholung des Menschen.

Das Naturschutzgebiet liegt im Bereich des EG-Vogelschutzgebietes DE-4603-401 "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg". Im Naturschutzgebiet wurden bisher folgende Arten der Vogelschutzrichtlinie nachgewiesen:

- Ziegenmelker (Brutvogel)
- Heidelerche (Brutvogel)
- Uferschwalbe (Brutvogel)

Weiterhin kommen im Schutzgebiet folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie vor:

- Schlingnatter
- Zauneidechse
- Kammmolch
- Kreuzkröte

Im Gebiet wurden bisher darüber hinaus folgende seltene und gefährdete Pflanzenarten nachgewiesen:

Sand-Segge, Sparrige Binse, Rundblättriges Sonnentau, mehrere Torfmoosarten, Schmalblättriges Wollgras, Orchideenarten, Frühe Haferschmiele, Kleines Wintergrün, Zwerg-Filzkraut, Heide-Keule, Keulen-Bärlapp, Knöterich-Laichkraut, Silbergras, Englischer Ginster, Behaarter Ginster.

Aus den vorgenannten Schutzgründen ergeben sich folgende Planungsziele:

- Erhaltung des durch den Terrassenabfall und Altabgrabungen gebildeten Reliefs;
- Erhaltung, Optimierung und Entwicklung naturnaher Eichen-Birken- und Eichenmischwälder:
- Entwicklung alters- und strukturdiverser naturnaher, bodenständiger Laub- und Mischwaldbestände vorzugsweise durch Naturverjüngung als Arten der natürlichen Waldgesellschaften;
- Entwicklung natürlicher Vorund Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen;
- Erhaltung und Entwicklung von Alt- und Totholz, insbesondere Höhlenbäumen;
- Erhaltung und Entwicklung von Kleingewässern und Initiierung von Verlandungszonen;
- Erhaltung, Optimierung und Entwicklung typischer Heiden:
- Erhaltung, Optimierung und Entwicklung von Magerrasen;
- Erhaltung und Optimierung der Quellbereiche:
- Erhaltung, Optimierung und Entwicklung von Lebensstätten seltener, wild lebender Tiere und Pflanzen.

C. Verbote und Gebote:

Aus den vorgenannten Schutzzwecken und -zielen ergeben sich für das NSG über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.1 hinaus folgende Verbote und Gebote:

I. Verbote:

Es ist verboten:

 Flächen zu düngen, zu kalken oder Schädlingsbekämpfungsmittel einzusetzen.

Erläuterungen

Im Gebiet wurden bisher folgende seltene und gefährdete Tierarten nachgewiesen: Steinmätzer, Kleine Pechlibelle, Feldgrille, Südlicher Blaupfeil.

Die Umsetzung der Planungsziele erfolgt zu einem großen Teil auf der Grundlage der allgemeinen bzw. gebietsspezifischen Verbotsund Gebotsregelungen. Weitere Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sollen entsprechend den Regelungen unter 5.0 auf vertraglicher Basis mit den betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten umgesetzt werden.

Besondere Bedeutung kommt im Schutzgebiet der Forstwirtschaft zu. Ein Großteil der Entwicklungs-, Optimierungs- und Erhaltungsmaßnahmen ist nur im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung auf der Grundlage naturnaher Waldbewirtschaftung im Sinne von "Wald 2000" langfristig zu realisieren. Hierzu gehört insbesondere der Umbau der heute dominierenden Kiefernbestände in alters- und strukturdiverse, bodenständige Laub- und Laubmischwälder.

Dieses Verbot dient dem Erhalt von Vegetationsbeständen nährstoffarmer Standorte, insbesondere von Sandmagerrasen, Heideflächen und nährstoffarmen Stillgewässern.

Erläuterungen

II. Gebote:

 a) Der in der Festsetzungskarte abgegrenzte und mit LW 1 gekennzeichnete Laubwald ist auf Dauer als reiner Eichenbestand zu erhalten.

LW 1 Gemarkung: Bracht

Flur: 5 Flurstück: 43 Naturverjüngung von Nadelhölzern oder nicht bodenständiger Laubgehölze kann bis zu 10 % toleriert werden.

b) Der in der Festsetzungskarte abgegrenzte und mit LW 2 gekennzeichnete Laubwald ist auf Dauer als reiner und lichter Eichen-Birkenbestand mit seinem derzeitigen Bestockungsgrad von max. 0,5 zu erhalten. Die Erhaltung einzelner Kiefern bis zu ihrem physiologischen Ende ist zulässig.

LW 2 Gemarkung: Bracht

Flur: 5 Flurstück: 43 Gemarkung: Bracht

Flur: 6

Flurstücke: 2 – 6 Gemarkung: Bracht

Flur: 25

Flurstücke: 11 - 13, 15 -

18, 20 - 26, 103

 Der in der Festsetzungskarte abgegrenzte und mit LW 3 gekennzeichnete Laubwald ist auf Dauer als reiner Eichen-Birkenbestand zu erhalten.

L W 3 Gemarkung: Bracht

Flur: 5

Flurstücke: 43, 45 Gemarkung: Bracht

Flur: 6

Flurstücke: 38 – 40 Gemarkung: Bracht

Flur: 25

Flurstücke: 16, 20 - 27

Naturverjüngung von Nadelhölzern oder nicht bodenständiger Laubgehölze kann bis zu 10 % toleriert werden.

d) Bei der Rekultivierung von Abgrabungsbereichen sollten 15 % der Rekultivierungsfläche als Offenlandfläche erhalten werden. Der Offenlandflächenanteil mehrerer Abgrabungen kann zu einer Fläche zusammengefasst werden. Bei Aufforstungen im Zusammenhang mit den Rekultivierungen sind zu mindestens 90 % bodenständige Laubholzarten zu verwenden. Eine Vorwaldbegründung ist zulässig. Details sind im Rahmen spezieller Rekultivierungsplanungen festzulegen.

D. Ausnahme gem. § 34 (4a) LG

<u>Ausnahme vom Verbot gemäß</u> 2.1.l.5

- Ausnahmsweise ist der Abbau von ausschließlich Ton innerhalb der im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Bereiche zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze zulässig, sofern
- die Decksande und –kiese vollständig vor Ort wieder eingebaut werden;
- bei der Rekultivierung die vor Abgrabung vorhandenen Bodennutzungen (Wald, Offenland) unter Berücksichtigung der Festsetzung 2.1.2 C. 4 weitgehend flächengleich wiederhergestellt werden;
- keine Abmagerungssande für die Tonverarbeitung entnommen werden.

Erläuterungen

Durch dieses Gebot soll einerseits der Verbund von Offenlandbiotopen im Gebiet gewährleistet und andererseits die Strukturvielfalt, die Lebensraumfunktion und der Erholungswert gesteigert werden.

Zum Ausgleich der Waldbilanz wären Ersatzaufforstungen außerhalb von Abgrabungsbereichen erforderlich.

Bei einer Erweiterung oder Neuabgrenzung des zurzeit im GEP dargestellten Bereiches zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze gilt die nebenstehende Ausnahmeregelung auch für diese Flächen.

2.1.4 Naturschutzgebiet "Hühnerkamp"

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in der Festsetzungskarte und in den Beikarten festgesetzt.

A. Schutzgegenstand:

Offener Landschaftsraum mit großflächigen trockenen Heiden, Sandmagerrasen und extensiv bewirtschafteten Äcker sowie Ginster und Brombeergebüschen im Süden und Osten begrenzt durch schmale Waldparzellen, auf denen die Kiefer dominiert.

Nach der Erstellung der landwirtschaftlichen Nutzung der größte Teil des Hühnerkamps wurde bis Ende der 90er Jahre als Acker genutzt, haben sich im Nautrschutzgebiet entsprechend den standörtlichen Voraussetzungen grasreiche Heidegesellschaften entwickelt. Durch Aushagerung und Beweidung mit Schafen sollen diese Flächen als Offenland erhalten und zu typischen Heide- und Sandmagerrasengesellschaften entwickelt werden. Ausgewählte Teile des Naturschutzgebietes werden zur Erhaltung verschiedener Ackerwildkräuter weiterhin extensiv ackerbaulich bewirtschaftet.

B. Schutzzweck:

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung und Optimierung dieser Kulturlandschaft als Standort artenreicher Lebensgemeinschaften und als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als Brut-, Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsstätte für Brut- und Zugvögel und damit dem Schutz eines Teils des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Mit der Schutzausweisung verbunden sein soll aber auch die Entwickluna oder Wiederherstellung hochwertiger Lebensstätten und -räume zur nachhaltigen Sicherung oder Verbesserung des Naturhaushaltes und des Erholungswertes für die naturbezogene Erholung des Menschen.

Aus den vorgenannten Schutzgründen ergeben sich folgende Planungsziele:

- Erhaltung, Optimierung und Entwicklung von typischen, trockenen Heiden und Sandmagerrasen;
- Erhaltung und Optimierung extensiv bewirtschafteter Ackerflächen;
- Wiederherstellung typischer Eichen- und Eichenmischwälder;

Das Naturschutzgebiet liegt im Bereich des EG-Vogelschutzgebietes DE-4603-401 Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg".

Im Schutzgebiet wurden bisher folgende Arten der Vogelschutzrichtlinie nachgewiesen:

- Heidelerche (Brutvogel)
- Gartenrotschwanz (Brutvogel).

Weiterhin kommen im Schutzgebiet folgende Lebensgemeinschaften von gemeinschaftlichem Interesse bzw. Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie vor:

- Trockene Heiden (4030)
- Zauneidechse.

Darüber hinaus wurden im Gebiet bisher folgende steltene und gefährdete Pflanzenarten nachgewiesen:

Wacholder, Englischer und Haar-Ginster, Sand-Segge, Begranntes Ruchgras, Kleinfruchtiger Acker-Frauenmantel, Zwerg-Filzkraut, Frühe Haferschmiele, Kornblume, Gelbweißes Ruhrkraut, Sommerwurz, Frühlings-Spörgel, Hunds-Veilchen, Graue Glockenheide, Kleines Wintergrün.

Weiterhin wurden im Gebiet folgende seltene und gefährdete Tierarten nachgewiesen: Feldgrille, Hornisse, Dachs.

Die Umsetzung der Planungsziele erfolgt zu einem großen Teil auf der Grundlage der allgemeinen bzw. gebietsspezifischen Verbots-

 Erhaltung, Optimierung und Entwicklung von Lebensstätten seltener, gefährdeter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Erläuterungen

und Gebotsregelungen. Weitere Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sollen entsprechend den Regelungen unter 5.0 auf vertraglicher Basis mit den betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten umgesetzt werden.

C. Verbote:

Aus den vorgenannten Schutzzwecken und -zielen ergibt sich für das NSG über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.1 hinaus folgendes Verbot:

I. Verbote:

Es ist verboten:

 Flächen zu düngen, zu kalken oder Schädlingsbekämpfungsmittel einzusetzen.

<u>Unberührt</u> bleibt die Düngung des mit WA (Gemarkung: Kaldenkirchen, Flur 29, Flurstück: 100) bezeichneten Wildackers mit stickstofffreien Düngemitteln. Zugelassen ist die Düngung mit Schafdung, der mindestens 3 Monate abgelagert ist.

Dieses Verbot dient dem Erhalt von Vegetationsbeständen nährstoffarmer Standorte, insbesondere von Heideflächen und Sandmagerrasen.

Unter Berücksichtigung der Standortvoraussetzungen ist auf stickstoffhaltige Düngemittel grundsätzlich zu verzichten. Zugelassen werden nur langsam wirkende Kalkdünger (z.B. Kohlensaurer Magnesiumkalk, Hüttenkalk, Thomaskalk), Phosphatdünger (z.B. Thomasphosphat) und Spurenelementdünger mit den Elementen Magnesium, Natrium, Zink, Mangan, Kupfer, Eisen u.a. Organische Dünger scheiden wegen des Stickstoffgehaltes aus. Aufgrund der im Gebiet weidenden Schafherde kann auch Schafdung verwendet werden, der aber mindestens drei Monate abgelagert werden muss.

Die Höhe der Düngergaben sollte über Bodenuntersuchungen ermittelt werden.

2.1.5 <u>Naturschutzgebiet "Diergardt'scher</u> Wald"

Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Festsetzungskarte und in den Beikarten festgesetzt.

A. Schutzgegenstand:

Teilbereiche eines bundesweit bedeutsamen Kulturlandschaftskomplexes mit hoher Reliefenergie sowie Arten- und Lebensraumvielfalt, begründet durch meist kleinflächige Heiden, Magerrasen, Moore und nährstoffarme Weihern, umgeben von Gagelgebüschen. Eichen-Birkenund Erlen-Birkenwaldbeständen, eingebettet in dominierende Nadel- und Mischwaldbestände mit geringem Altholzanteil. Das Gebiet wird durchzogen von breiten Brandschneisen, an denen sich teilweise gut ausgebildete Waldmäntel als Verbundstrukturen entwickelt haben.

B. Schutzzweck:

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung und insbesondere der Optimierung dieses vielgestaltigen Landschaftsraumes für artenreiche Lebensgemeinschaften als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tiere und Pflanzenarten, insbesondere als Brut-, Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsstätte für Vögel und damit dem Schutz eines Teils des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000".

Mit der Schutzausweisung verbunden sein soll aber auch die Entwicklung oder Wiederherstellung bereits abgegangener oder abgängiger hochwertiger Lebensräume und Lebensgemeinschaften zur nachhaltigen Sicherung oder Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des hohen Erlebniswertes für die naturbezogene Erholung des Menschen.

Das Naturschutzgebiet ist Teil des FFH-Gebietes "Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht".

Die hohe Reliefenergie wird durch die Terrassenabfälle mit teilweise tief eingeschnittenen Trockenrinnen von der Schwalm-Nette-Platte zum Maastal im Westen und im Süden zur Schwalmaue gebildet sowie durch eine Vielzahl teilweise offengelassener Altabgrabungen und Tongruben.

Die kleinflächigen Moore und feuchten Heiden haben sich hauptsächlich über wasserstauende Schichten auf den Sohlen der Altabgrabungen und in abflusslosen Geländemulden gebildet. Sie werden im Wesentlichen von Niederschlagswasser gespeist. Die potenziell natürlichen Waldgesellschaften sind der Eichen-Buchenwald und der Eichen-Birkenwald sowie im Umfeld der Moore und Kleingewässer der Erlen-Birkenwald

Die Hauptbaumart dieser Waldgesellschaften sind allerdings im Schutzgebiet nur in geringem Umfang vertreten. Lediglich im Bereich der Terrassenabfälle sind verschiedene mittelalte Kiefernbestände mit Buchen unterpflanzt. Hierdurch wird eine Umstrukturierung der Waldflächen von reinen Nadelholzbeständen zu bodenständigem Laubwald eingeleitet.

Das Naturschutzgebiet ist ein Teilbereich des FFH-Gebietes DE-4702-302 "Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht" und damit Teil eines der ökologisch hochwertigen Kernbereiche im EG Vogelschutzgebiet DE-4603-401 "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg".

Für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind folgende Lebensräume bzw. –gemeinschaften:

 Offene Grasflächen mit Silbergras (Corynephorus) und Straußgras (Agrostis) auf Binnendünen

(Natura-2000-Code: 2330)

Anteil (%)

am FFH-Gebiet : < 1
Pepräsentativität : B
Relative Fläche : C
Erhaltungszustand : B
Gesamtbeurteilung : B

Aus den vorgenannten Schutzgründen ergeben sich folgende Planungsziele:

- Erhaltung des durch die Terrassenabfälle und Altabgrabungen geprägten Geländereliefs;
- Erhaltung und Optimierung typisch ausgebildeter Heiden als Lebensraum für Vögel und Amphibien:
- Erhaltung und Optimierung naturnaher nährstoffarmer Weiher;
- Erhaltung und Optimierung von Mooren;
- Erhaltung, Optimierung und Entwicklung von Gagelbüschen;
- Erhaltung, Optimierung und Entwicklung von Magerrasen;
- Entwicklung typisch ausgebildeter Übergangs- und Verlandungszonen;
- Erhaltung, Optimierung und Entwicklung von Eichen-Birken- und Erlen-Birkenbeständen;
- Entwicklung alters- und strukturdiverser, naturnaher, bodenständiger Laub- und Laubmischwälder, vorzugsweise durch Verjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften und Förderung von Nebenbaumarten;
- Erhaltung und Entwicklung von Vernetzungsstrukturen zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems.

Erläuterungen

Borstgrasrasen im Mittelgebirge (prioritärer Lebensraum)

(Natura-2000-Code: 6230)

Anteil (%)

am FFH-Gebiet : < 1
Pepräsentativität : C
Relative Fläche : C
Erhaltungszustand : C
Gesamtbeurteilung : C

Feuchtheiden

(Natura-2000-Code: 4010)

Anteil (%)

am FFH-Gebiet : < 1
Pepräsentativität : A
Relative Fläche : C
Erhaltungszustand : B
Gesamtbeurteilung : B

Trockene Heiden

(Natura-2000-Code: 4030)

Anteil (%)

am FFH-Gebiet : 14
Pepräsentativität : A
Relative Fläche : C
Erhaltungszustand : A
Gesamtbeurteilung : A

Das FFH-Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz "Natura 2000" und/oder für Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie Bedeutung für:

- Alte Eichenwälder auf Sand (9190)
- Blaukehlchen (Brutvogel)
- Schwarzkehlichen (Brutvogel)
- Ziegenmelker (Brutvogel)
- Heidelerche (Brutvogel)
- Schwarzspecht (Brutvogel)
- Wespenbussard (Brutvogel)
- Baumfalke (Brutvogel)
- Bekassine (Brutvogel)
- Pirol (Brutvogel)
- Gartenrotschwanz (Brutvogel)
- Uferschwalbe (Brutvogel)
- Krickente (Brutvogel)
- Zwergtaucher (Brutvogel)
- Moorfrosch
- Zauneidechse
- Schlingnatter
- Kreuzkröte
- Kleiner Wasserfrosch
- Kammmolch
- Große Moosjungfer

Erläuterungen

Im Gebiet wurden folgende seltene und gefährdete Arten sowie Wald- und sonstige Pflanzengesellschaften nachgewiesen: Frühe Haferschmiele, Kleiner Ackerfrauen-Silbergras, Mittlerer Sonnentau. mantel. Rundblättriger Sonnentau, Vielstengelige Sumpfbinse, Graue Glockenheide, Zwerg-Filzkraut, Haar-Ginster, Berg-Sandknöpfchen, Sparrige Binse, Gemeiner Moor-Bärlapp, Gagel, Weiße Seerose, Weißes Schnabelried, Bauernsenf. Südlicher Wasserschlauch. Hunds-Veilchen. Trespen-Federschwingel. Großer Abendsegler, Brachpieper, Flussregenpfeifer, Wendehals, Späte Adonislibelle, Kleine Binsenjungfer, Glänzende Smaragdlibelle. Gagelgebüsch, Birken-Eichenwald, Sandginster-Heide, Sandstrauchgrasflur, Teichrosen-Gesellschaft, Gesellschaft des Südlichen Wasserschlauches.

Die Umsetzung der Planungsziele erfolgt zu einem großen Teil auf der Grundlage der allgemeinen bzw. gebietsspezifischen Verbotsund Gebotsregelungen. Weitere Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sollen entsprechend den Regelungen unter 5.0 auf vertraglicher Basis mit den betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten umgesetzt werden.

Besondere Bedeutung kommt im Schutzgebiet der Forstwirtschaft zu. Ein Großteil der Entwicklungs-, Optimierungs- und Erhaltungsmaßnahmen ist nur im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung auf der Grundlage naturnaher Waldbewirtschaftung im Sinne von "Wald 2000" langfristig zu realisieren. Hierzu gehört insbesondere der Umbau der heute domierenden Kiefernbestände in alters- und strukturdiverse, bodenständige Laub- und Laubmischwälder.

C. <u>Verbote und Gebote:</u>

Aus den vorgenannten Schutzzwecken ergeben sich für das NSG über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.1 hinaus folgende Verbote und Gebote:

I. Verbote:

Es ist verboten:

1. Gewässer fischereilich zu nutzen.

Durch dieses Verbot soll eine Eutrophierung der nährstoffarmen Kleingewässer verhindert werden.

2. Waldflächen zu düngen, zu kalken oder Schädlingsbekämpfungsmittel einzusetzen.

Erläuterungen

Dieses Verbot dient dem Erhalt von Vegetationsbeständen nährstoffarmer Standorte, insbesondere von Sandmagerrasen, Heideflächen, Mooren und Kleingewässern.

II. Gebote:

a) Die im Bereich dieses Naturschutzgebietes in der Festsetzungskarte mit 1 – 5 gekennzeichneten Bäume sind über die für die jeweilige Baumart geltende Umtriebszeit hinaus zu erhalten.

1. 1 Stieleiche

Gemarkung: Brüggen-Born

Flur: 1 Flurstück: 1

2. 1 Stieleiche

Gemarkung: Brüggen-Born

Flur: 1 Flurstück: 1

3. 1 Stieleiche

Gemarkung: Brüggen-Born

Flur: 1 Flurstück: 1

4. 2 Stieleichen

Gemarkung: Brüggen-Born

Flur: 1 Flurstück: 1

Rot-Eichenallee Gemarkung: Bracht

Flur: 1 Flurstück: 14

<u>Unberührt</u> bleibt der Einschlag, wenn diese Bäume die Verkehrssicherheit gefährden; ebenso die Holznutzung verkehrsunsicherer, umgestürzter oder abgestorbener Bäume im Privatbesitz. Bäume auf öffentlichen Eigentum sind dem natürlichen Zerfall zu überlassen.

Für alle außerhalb bestockter Waldflächen eingeschlagenen oder auf andere Weise zerstörten Einzelbäumen oder Baumgruppen sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Erläuterungen

Es sind nur die ehemals vorhandenen bzw. bodenständigen Gehölzarten zu verwenden.

Bei Ersatzpflanzungen sind Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 12-14 cm zu verwenden. Die Ersatzpflanzung ist unmittelbar beim ehemaligen Standort unter Erhaltung der Stubben vorzunehmen.

b) Der in der Festsetzungskarte abgegrenzte und mit LW 22 gekennzeichnete Laubwaldbestand ist auf Dauer als Erlen-Birkenwald mit Gagelgebüsch zu erhalten. Die der Waldgesellschaft natürlich angehörenden Nebenholzarten sind zulässig. Die Waldverjüngung ist in der Regel auf dem Weg der Naturverjüngung zu erzeugen.

LW 22 Gemarkung: Brüggen-Born

Flur: 1 Flurstück: 1

c) Die in der Festsetzungskarte abgegrenzten und mit LW 23- LW 26 gekennzeichneten Laubwaldbestände sind auf Dauer als Eichen-Birkenwald zu erhalten. Die der Waldgesellschaft angehörenden Nebenbaumarten sind zulässig. Die Waldverjüngung ist in der Regel auf dem Weg der Naturverjüngung zu erzeugen.

LW 23 Gemarkung: Brüggen-Born

Flur: 1 Flurstück: 1

LW 24 Gemarkung: Brüggen-Born

Flur: 1 Flurstück: 1

LW 25 Gemarkung: Brüggen-Born

Flur: 1 Flurstück:1

LW 26 Gemarkung: Brüggen-Born

Flur: 1 Flurstück: 1